Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster i. Westf.
Direktor: Professor Dr. H. Többen.

Überblick über die Entwicklung der Entmannung sowie Beobachtungen an 30 auf Grund des Gesetzes vom 24. 11. 1933 entmannten Sittlichkeitsverbrechern

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde
der
Hohen Medizinischen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vorgelegt von

Franz Bunsmann
approb. Arzt aus Münster

1938
Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Westf.)

Dekan: Herr Prof. Dr. Heiderich
Berichterstatter: Herr Prof. Dr. Többen
Herr Prof. Dr. Kehrer

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Juni 1938

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

I. Entwicklung der Entmannung.
1. Geschichtliche Einführung. 1
2. Der heutige Standpunkt der Wissenschaft zur Frage der Entmannung auf Grund tatsächlicher Beobachtungen. 2
3. Richtlinien und Vorschläge zur praktischen Durchführung des Gesetzes vom 24. 11. 1933. 17

II. Beobachtungen an 30 auf Grund des Gesetzes vom 24. 11. 1935 entmannten Sittlichkeitsverbrechern.
1. Erster Ueberblick über die Entmannungsfälle bis zum 14. 10. 1935. 22
2. 30 im Zuchthaus in Münster (Westf.) beobachtete Fälle in Einzeldarstellung. 24
3. Tabellarische Zusammenstellungen. 58
4. Zusammenfassung. 63

Schrifttum. 69

Abkürzungen: E. = Entmannung.
Z. = Zuchthaus.
G. = Gefängnis.

I. Entwicklung der Entmannung.

1. Die Entmannung läßt sich in Anfänge zurückverfolgen, als an einen Strafzweck oder an eine sichernde Maßnahme nicht gedacht wurde. Kultische und Opferzwecke standen zunächst im Vordergrunde, ähnlich wie sich solche Gedankengänge in vorübergehender Verblendung in der frühchristlichen Kirche fanden, wo irrige Deutungen des Evangeliums zur Selbstentmannung führten. Ich erinnere nur an den Kirchenlehrer Origines und die Valesianer[1]).

Das menschliche Wissen um die Wirkungen der Entmannung ist zweifellos älter als jegliche geschriebene Wissenschaft. Die Entmannung gehört jedenfalls zu den ältesten Operationen, welche Menschen an sich vornahmen. Zu Zeiten, in denen der Opfergedanke vorherrschend war, ist die Entmannung eine sakrale Handlung. Rein pönologische Gründe finden sich in dem Schaumburger Landrecht[2]). Dort gibt es eine Bestimmung über erzwungene Selbstentmannung. Wer Baumfrevel vornahm, dem sollte nach Gesetz die rechte Hand auf den Rücken gebunden werden. Nachdem ihm die Geschlechtsteile auf den Stamm genagelt wurden, gab man dem Delinquenten ein Beil in die Hand, damit er sich selbst von der Befestigung löse.

Rein wirtschaftliche Zwecke verfolgt die Kastration von Tieren. Dem Tierzüchter ist es seit alters her bekannt, daß aus dem wilden Stier der zahme und ruhige Ochse durch Kastration hervorgeht, ebenso wie sich durch denselben operativen Eingriff aus dem ungeduldigen und feurigen Hengst der Wallach entwickelt, ein geduldiges und arbeitsames Tier. Ähnliche Gedankengänge auf den Mann übertragen, raubten dem Kastraten das männliche Draufgängertum. Daher wurde vielfach der gefangene Feind der Keimdrüsen beraubt und zum ungefährlichen Sklaven gemacht, dem gleichzeitig die Fortpflanzungsmöglichkeit genommen war. Aus ähnlichen Gründen entmannte man die Haremswächter. Wieder andere Motive führten zur Frühentmannung, um schöne Knabenstimmen im Kirchenchor oder der Oper zu erhalten. Die aus rein religiösen Motiven durchgeführte Entmannung findet sich noch bis in die Neuzeit erhalten in einer russischen Sekte religiöser Extremisten, die durch Entmannung der Männer und durch Abschneiden der Brüste bei den Frauen ein Gott wohlgefälliges Opfer zu bringen glauben. Nach

1) Eugen Holländer, Äskulap und Venus, Propyläen-Verlag Berlin. 2. Auflage, S. 103—104.

2) Hans v. Hentig, Die Strafe. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart-Berlin 1932, S. 237.

3) Koch, Über die russisch-rumänische Kastratensekte der Skopzen. Verlag Gustav Fischer, Jena 1921, S. 3.

Koch[3]) glauben diese unter dem Namen Scopzen bekannten Fanatiker die Begründung ihres sonderlichen Handelns in einer Stelle der Bibel gefunden zu haben (Math. 19, Vers 12), wo es heißt: „Denn es sind Etliche verschnitten, die sind aus Mutterleibe geboren; und sind Etliche verschnitten, die von Menschen verschnitten sind, und sind Etliche verschnitten, die sich selbst verschnitten haben um des Himmelreiches willen". Zu der letzteren Gruppe rechnen sich die Scopzen.

Wo die Entmannung sich unter den Strafmethoden eingebürgert hat, steht als Strafzweck sowohl die Unschädlichmachung als auch die Abschreckung im Vordergrunde. Von je her war man sich darüber klar, daß der Entmannung als Strafe ein hoher Grad von Wirksamkeit zukommt.

I, 2. Die wissenschaftliche Erforschung der Geschlechtsdrüsenentfernung — und auch Einpflanzung — hat erst in neuerer Zeit eingesetzt und ist eng verknüpft mit den Forschungsergebnissen auf dem Gebiet der sog. inneren Sekretion. Die Kenntnisse der physiologisch-biologischen Zusammenhänge, die Erfassung der Sekretionsprodukte der männlichen Keimdrüsen sind alles Dinge, die entweder noch nicht lange zurückliegen oder noch im Ausbau begriffen sind.

Eine ärztliche Indikation zur Entfernung der Keimdrüsen führte dahin, daß man männliche Geisteskranke in der Annahme, die psychische Störung zu bessern oder zu heilen, entmannte. Bei Tobenden und manisch Erregten sollen hin und wieder Erfolge erzielt worden sein, wie Weygandt[4]) das auch von geisteskranken Eunuchen annimmt und die Entmannung bei erregten Geisteskranken zum Zwecke der Dauerberuhigung für erwägenswert hält. Ebenso empfiehlt Boeters[5]) den Irrenärzten unter Hinweis auf die angeblichen Erfolge Entmannung bei chronisch tobsüchtigen Männern. Nach seinen Erfahrungen sei im Entmannungsverfahren nicht nur ein Segen für die Kranken selbst, sondern auch ein Vorteil für den geordneten Ablauf des Anstaltsbetriebes zu erblicken.

Dieser kurze Überblick mag genügen, um die verschiedenartigen Indikationen zur Entmannung zu beleuchten.

Unter der Entmannung selbst wird der totale Wegfall der Keimdrüsen und damit auch die Aufhebung der Keimdrüsentätigkeit verstanden. Die uns interessierende Spätentmannung bringt nach Kauders[6]) nach einem Zwischenstadium der Umstimmung häufig einen gänzlichen oder teilweisen Ausfall des Geschlechtstriebes. Kauders macht jedoch einleitend Einschränkungen und berichtet, daß in der Literatur Fälle beschrieben seien, bei denen die Entmannung sowohl

4) Weygandt, Lehrbuch der Nerven- und Geisteskranken. Verlag: Karl Marhold, Halle 1935, S. 164.

5) Boeters, M. M. W. 1930 Nr. 9, S. 370.

6) Kauders, Keimdrüse, Sexualität und Zentralnervensystem. Verlag: Karger, Berlin 1928, S. 60/62.

Libido als auch Potenz nicht nennenswert zu beeinträchtigen vermochte, sodaß Erektionen und beischlafähnliche Handlungen erhalten blieben.

In diesem Zusammenhange sind die ersten wissenschaftlichen Untersuchungen an der schon erwähnten Sekte der Scopzen bemerkenswert. Tandler und Groß[7]) beobachteten, daß die Entfernung der Geschlechtsteile im sogen. großen oder kleinen Siegel erfolgte, d. h. es wurden sowohl Penis und Hoden als auch nur die Hoden entfernt. In keinem Falle, weder bei den präpuberal noch bei den postpuberal Entmannten fanden sie die Libido völlig erloschen. Ausnahmsweise soll sie sogar besonders stark gewesen sein.

Weitere Untersuchungen an den Scopzen stellte Koch[8]), an, der während der deutschen Besatzungszeit in Rumänien im Weltkriege Gelegenheit hatte, eine wenn auch geringe Anzahl von Scopzen zu untersuchen und das Untersuchungsergebnis zusammenzustellen. Diese eingehenden Beobachtungsergebnisse Koch's will ich im folgenden kurz zusammenfassen:

Bei Ausfall der Generationsdrüsen nach abgeschlossener Pubertät fand kein wesentlicher Einfluß auf das Längenwachstum des Körpers mehr statt. Bei früher Entmannung bis zum Beginn der Pubertät entwickelte sich ein reiner hagerer Riesenwuchs oder hypophyserer Fettwuchs mit oder ohne Hochwüchsigkeit und Zeichen von Akromegalie. Bei einem Teil der Fälle konnte Koch auf Grund des Röntgenbefundes des Schädels eine große und vertiefte Sella mit einer allgemeinen Rarefikation des Schädelknochens nachweisen.

Hinsichtlich des Tastbefundes der Schilddrüse ermittelte Koch eine auffallende Kleinheit des Organes. Die Behaarung des Hauptes und der Augenbrauen zeigte sich wohl erhalten, dagegen fiel die spärliche Entwicklung der Bart-, Achsel- und Schamhaare sowie eine horizontale Begrenzung der letzteren nach femininem Typus auf. Die übrige Körperbehaarung, besonders an den Nates, war gleichfalls spärlich entwickelt. Bezüglich ihrer Beweglichkeit werden die Skopzen als langsam, schwerfällig, gern sitzend und längeres Gehen vermeidend bezeichnet.

Das psychische Verhalten schildert Koch[9]) wie folgt: „Im Ganzen machen sie einen gutmütigen, freundlichen Eindruck, was allerdings der russischen Bevölkerung als solcher schon vielfach zugesprochen wird. Eine gewisse Servilität war unverkennbar; aber auch da muß man ihren Beruf als Kutscher und in unserem besonderen Falle mit berücksichtigen, daß s. Zt. der Respekt vor den deutschen Offizieren

---

7) Tandler u. Groß, Die Scopzen, Archiv f. Entw. Mech. 30, Verlag: Engelmann, Leipzig 1910.

8) Koch, Über die russisch-rumänische Kastratensekte der Skopzen. Verlag Gustav Fischer, Jena 1921, S. 3.

bei ihnen wesentlich mitsprach. In der Unterhaltung sind sie sehr redselig, sprechen aber mit leiser, monotoner und langsamer Sprache."

Auf Grund seiner Untersuchungen kommt Koch, soweit es sich um die Entmannung nach Abschluß des Körperwachstums handelt, zu dem Schluß, daß eine Beeinflussung der Konstitutionsform zurücktritt, wenigstens soweit es sich um Gesamtgröße und um hypophysere Symptome handelt, dagegen zeigen sich allgemeine Folgewirkungen, u. a. fahle Färbung der Haut und gerunzelte Gesichtshaut.

Lange[10]) hat ein größeres Beobachtungsmaterial an Hand von Kriegserfahrungen gesammelt und bestätigt, daß nicht in jedem Falle nach der Entmannung Libido und Potenz schwinden. Er weist darauf hin, daß sein Beobachtungsmaterial jedoch keinen völlig ausreichenden Überblick gestattet und motiviert dies mit folgenden Worten: „Alle diese Kastraten haben Ansprüche an den Staat, und sie haben das in einer Zeit des allgemeinen Elends. Auch bei den Kastraten ist es natürlich nicht anders als bei einer sehr großen Anzahl von Rentenempfängern. Der Schaden wird nach Möglichkeit schwarz gemalt. Wir werden also im ganzen ein Bild bekommen, das ungünstiger ist. als es der Wirklichkeit entspricht. Daß dies wirklich zutrifft, geht aus mancherlei Unstimmigkeiten in den Akten hervor" (S. 39).

Das Schlußergebnis seiner Untersuchungen faßt Lange dahingehend zusammen, daß in den mehr als 45% der verwertbaren Fälle die Potenz sogleich erloschen ist. Aus einer tabellarischen Übersicht ergibt sich, daß bei 44 Vollkastraten im Alter von 20 bis 45 Jahren die Potenz sofort erloschen ist, daß bei 20 weiteren Fällen die Potenz erhalten bleibt und bei den übrigen 17 Provokaten die Potenz langsam erlischt. Höchstwahrscheinlich soll zwischen Epilepsie und Entmannung keinerlei Beziehungen bestehen. Auffallend ist, daß Lange[11]) in Übereinstimmung mit Wolf[12]), der von einem völlig anderen Untersuchungsmaterial ausgeht, welches zugleich unter anderen Bedingungen zur Entmannung gekommen ist, annimmt, daß durch die Entfernung der Keimdrüsen endogene Seelenstörungen, wie manisch-depressives Irresein und Schizophrenie weder ausgelöst noch verschlimmert werden. Ebenso soll die soziale Brauchbarkeit des Betroffenen gar nicht oder nur in beschränktem Umfange leiden. Beide Autoren betonen, daß die Entmannten vielfach sehr fleißige, stetige und für ihre Umgebung angenehme Mitarbeiter sind.

Die Entmannung aus kriminal-politischen Gründen kennt man seit Jahren in der Schweiz, in neuerer Zeit auch in Dänemark. Sie verfolgt

---

9) a. a. O. S. 23—24.

10) Lange, Die Folgen der Entmannung Erwachsener. Verlag: Georg Thieme 1934.

11) Lange, a. a. O., S. 98—101.

12) Wolf, Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes. Verlag: Benno Schwabe, Basel 1934, S. 238—276.

den Zweck, Sittlichkeitsverbrecher von ihrem gemeinschädlichen Trieb und die Gesellschaft von einer Anzahl ihrer schlimmsten Feinde zu befreien.

De Quervain[13]) berichtet über 27 Entmannungsfälle aus der Schweiz, bei denen es sich um sexual abnorm Veranlagte handelt. Bei all diesen Männern wurde die Libido mehr oder weniger stark herabgesetzt. In 14 Fällen wurde die Potenz aufgehoben. In weiteren 12 Fällen ließ dieselbe nach und blieb nur in einem Falle normal. Perverse Triebe blieben in ihrer Richtung dreimal unverändert. In 5 Fällen brachte die Entmannung die Triebrichtung „in ein normaleres Geleise". Psychische Störungen wurden nach der Operation vorübergehend bei 9 Entmannten beobachtet. Nervöse und sogar schizophrene Störungen schwanden oder besserten sich. 23 von 32 Betroffenen sprachen sich über die Operation mit Befriedigung, ja erfreut aus.

Aus der Schweiz liegt ferner eine Arbeit von Hackfield[14]) vor, Nach diesem Autor wird der Eingriff der Entmannung unter der Voraussetzung ausgeführt, einen Sexualpathologen wieder sozial brauchbar zu machen, was nicht nur einen Vorteil für die Allgemeinheit, sondern auch für den Entmannten selbst darstellt; jedoch wird zu diesem Radikalmittel erst dann gegriffen, wenn alle Behandlungsmethoden (medikamentöse Behandlung, Psychotherapie, Anstaltsbehandlung, Fürsorge und Bestrafung) versagen.

Die Beobachtungsreihe Hackfield's setzt sich aus 40 Fällen darunter 31 Männern zusammen, die zum Teil mehr oder weniger schwere Psychopathen und Geisteskranke sind. 25 von ihnen waren vorbestraft. Bei 12 Personen stellte sich nach der Entmannung Gewichtszunahme ein, darunter in 2 Fällen eine solche erheblicheren Grades. Sonstige Nebenfolgen der Operation ergaben sich in 14 Fällen, nämlich 5mal vorübergehende Depressionsumstände, die aber nicht allein durch die Entmannung bedingt waren, in einzelnen Fällen Behaarungsanomalien und spärlicher Haarwuchs, gelegentlich eunuchoider, jugendlicher Gesichtsausdruck. Einmal ist von klimakterischen Erscheinungen die Rede.

Unter den männlichen Sexualdelinquenten, worunter sich 2 Fetischisten, 20 Exhibitionisten und andere Perversionen, sowie 4 Invertierte befanden, wurden die 25 psychopathischen, nicht geisteskranken Männer durch Entmannung sozial geheilt, sodaß nach Jahren keine weiteren Sexualdelikte registriert wurden.

Bei den psychopathischen und darunter teilweise schwachsinnigen Sexualverbrechern soll nach Hackfield[15]) der nach der Entmannung

13) De Quervain, Resultate der Kastration bei Sexualabnormitäten. Schweizer M. W. LIX 1929, S. 252.

14) Hackfield, Über die Kastration bei 40 sexuell Abnormen. Monatsschrift für Phsychiatrie und Neurologie Band 87, Heft 1, 1933.

15) Hackfield, a. a. O. S. 29.

verbleibende Libidorest nicht ausreichen, um bei annähernd normaler Beherrschung des Triebes in die strafbare Triebhaftigkeit zurückzufallen, wogegen bei den Geisteskranken keine Besserung oder Heilung der kriminellen Sexualität durch die Entmannung erzielt wurde. Nur ein epileptischer Psychopath mit exhibitionistischen Neigungen blieb straffrei.

In dem 1934 erschienenen Werk „Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes" bringt Wolf[16]) im speziellen Teil eine Zusammenstellung der ihm aus dem Schrifttum erreichbaren Fälle. Mit den dänischen und einer Reihe neuerdings veröffentlichter Fälle wurden dem Verfasser insgesamt 120 Beobachtungen aus der Literatur zugänglich. Viele derselben sind so summarisch mitgeteilt, daß nur etwa 50 Fälle dem Untersucher verwendbar erschienen. Das eigene Material des Verfassers umfaßt 42 gründlich beobachtete Entmannte.

Im statistischen Teil hat Wolf[17]) mit großer Sachlichkeit Unterlagen gebracht, welche demjenigen, der über einen Fall von Entmannung zu entscheiden hat, manche Anregung bringen dürften.

Ohne auf Einzelheiten eingehen zu können, erlaube ich mir, nur kurz die Wirkung der Entmannung, wie sie von Wolf beobachtet werden konnte, zu streifen.

Hinsichtlich des Geschlechtstriebes werden Libido und Potenz nach der Entmannung fast in allen Fällen abgeschwächt, oft sehr intensiv. Die Libido soll bei Schwachsinnigen eine stärkere, bei Schizophrenen eine geringere Schwächung erfahren. Auch soll bei Homosexuellen die Libido „viel mehr als im allgemeinen erwartet wird", abgeschwächt werden. Ähnliche Beobachtungen machte Pietrusky[18]), der 3 Fälle von günstiger Beeinflussung der Homosexualität durch die Entmannung beobachtete und die Ansicht vertritt, die Entmannung Homosexueller nur bei „abnorm starkem Trieb" anwenden zu dürfen. Sonst solle man sich mit Psychotherapie, Sterilisation und Röntgenbestrahlung begnügen. Ob zwar durch Sterilisation und Röntgenbestrahlung irgendwelche Heilerfolge bei homosexuellen Verbrechern zu erzielen sind, dürfte nach den bisher gemachten Erfahrungen mehr als zweifelhaft erscheinen.

Die sexuelle Triebrichtung wird nach Wolf[19]) wenig oder garnicht beeinflußt. Die kriminelle Triebhaftigkeit ist aber meist soweit eingeschränkt, daß weitere gesetzwidrige Betätigung fast immer vollständig

16) Wolf, a. a. O. S. 135—197.
17) Wolf, ebenda. S. 203—287.
18) Pietrusky, „Die gerichtsärztliche und sozialärztliche Bedeutung der Kastration und Sterilisation als Heilmittel. Dtsch. Zeitschrft. f. d. ges. gerichtliche Medizin. Verlag Julius Springer 1923, Bd. 3 Heft 2, S. 162/179.
19) Wolf, a. a. O., S. 234—235.
20) Lange, a. a. O., S. 98—100.

ausbleibt. Der Verfasser unterscheidet dann noch zwischen den psychischen Wirkungen bei freiwillig und bei den gegen ihren Willen Entmannten. Letztere, hauptsächlich Kriegs- und Unfallentmannte zeigen häufig Störungen auf psychischem Gebiete, wie Zunahme der Reizbarkeit, Verstimmungen und Neurosen, Beobachtungen, die ja auch durch Langes[20]) Untersuchungen bestätigt werden.

Bei den freiwillig Entmannten zeigt sich durchweg eine gleichmäßigere und ruhigere Stimmung. Auch sollen nach Wolf psychopathische Charakterzüge verwischt werden, ebenso wie vorher bestehende psychische Depressionen in 20% der Fälle gebessert wurden. Bei 25% der Entmannten traten vorübergehende Verstimmungen auf. Die Ausfallerscheinungen hinsichtlich der Potenz und Libido zeigen sich nach Wolf's Erfahrungen am ausgeprägtesten bei jung und alt Entmannten. Erhaltene Potenz und Libido bestand nur bei Männern zwischen dem 25. und 45. Lebensjahr. Im allgemeinen waren Libido und Potenz gleichstark herabgesetzt. Bei intensiver Entmannungswirkung zeigte sich das Erlöschen von Libido und Potenz innerhalb von 6 Monaten. Bei schwacher Wirkung konnten nach der Entmannung jedoch Libido und Potenz jahrelang erhalten bleiben.

Die Beobachtungsergebnisse der Berner Klinik, über die Wolf vornehmlich berichtet, umfassen auch 2 Selbstmorde Entmannter, wobei es sich in dem einen Falle um einen Unfallentmannten handelt. Vorher bestehende Geisteskrankheiten sollen durch die Operation wenig beeinflußt werden. Von Bedeutung ist zu erfahren, daß Rückfälle in Sittlichkeitsvergehen bei dem Material der Berner Klinik bis zum Jahre 1934 jedenfalls nicht bekannt sind. Gleich wichtig ist auch die Feststellung, daß sich die Arbeitslust, abgesehen von Unfallentmannten, vielfach steigerte.

Zusammenfassend ist aus den Beobachtungen der Berner Klinik zu folgern, daß die Heilerfolge bei entmannten Sexualverbrechern hinsichtlich der kriminellen und sozialen Entwicklung günstig sind.

Seit dem 1. Juni 1929 besteht in Dänemark[21]) ein Gesetz, wonach an Personen über 21 Jahren, die durch die Stärke oder Richtung ihres pervertierten Geschlechtstriebes Gefahr laufen, kriminell zu werden, auf eigenes Verlangen nach vorheriger ärztlicher Beratung Eingriffe in die Geschlechtsorgane vorgenommen werden können, wenn das Justizministerium unter Zustimmung der obersten Medizinalbehörde hierzu seine Genehmigung gibt. Dieses Gesetz hat demnach präventivkriminalpolitischen Charakter, schließt jedoch nicht aus, daß auch solche Triebmenschen, welche bereits straffällig geworden sind und Rückfall befürchten, sich zwecks Vornahme der Entmannung melden

---

21) August Goll, Kopenhagen. Mitteilungen der kriminal-biologischen Gesellschaft, Band 4, Graz 1931, S. 227—245. Die Sterilisationspraxis in Dänemark und ihre Ergebnisse.

können. Dabei ist bemerkenswert, daß die Gesetzgebung in Dänemark, ähnlich wie in Deutschland, von dem Gesichtspunkte ausgeht, einen Erlaß der Strafe oder eine Begnadigung nicht von der Vornahme des operativen Eingriffs abhängig zu machen. Vielmehr muß in Dänemark der Delinquent zunächst seine Strafe verbüßen, ehe über die Frage der Entmannung entschieden werden kann. Gleichfalls kann von solchen Personen der Antrag auf Entmannung gestellt werden, welche wegen Sittlichkeitsverbrechen und gleichzeitig bestehender psychischer Veränderungen in Verwahrungsanstalten auf unbestimmte Dauer untergebracht sind.

Am 11. 5. 1935 wurden die gesetzlichen Bestimmungen unter dem Titel „Gesetz über den Zugang zur Sterilisation und Kastration“[22]) dahin erweitert, daß die Entmannung auch dann ausgeführt werden kann, wenn der Geschlechtstrieb bedeutende seelische Leiden oder eine soziale Benachteiligung für den Träger zur Folge hat, ebenso wie das erweiterte Gesetz die Möglichkeit einer Zwangsentmannung vorsieht, worüber das Gericht zu befinden hat.

Auf der Tagung der kriminal-biologischen Gesellschaft vom 7. bis 10. Juni 1933 machte der Oberreichsanwalt Goll[23]) aus Kopenhagen über die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gemachten Erfahrungen folgende Mitteilungen:

Freiwillige Meldung von nicht kriminell gewordenen sexuell abnorm Veranlagten kam nur in einem Falle vor (63jähriger Homosexueller). Weiter meldeten sich 9 als psychisch unauffällig verurteilte Sittlichkeitsverbrecher zur Entmannung. Die größte Gruppe stellten die psychisch abwegigen Sittlichkeitsverbrecher dar, welche anstatt der Strafe zur Internierung auf unbestimmte Zeit in einer Anstalt untergebracht sind. Es handelt sich um 31 Männer. Diese wurden je nach Lage des Falles ½ bis 1 Jahr nach durchgeführter Entmannung in einer Anstalt beobachtet, worauf ihnen Aufenthalt und Arbeit angewiesen wurden. Die Entlassung erfolgte auf Probe unter steter behördlicher Aufsicht. Die älteste Entmannung lag bei der Veröffentlichung Goll's noch nicht 4 Jahre zurück. Ein einziger der entmannten Verbrecher beging etwa 1½ Jahr nach der Entmannung das gleiche Sittlichkeitsverbrechen und mußte interniert werden.

Auf Grund seiner Erfahrungen, die sich gegenüber den Schweizer Beobachtungen auf einen relativ kleinen Zeitraum erstrecken, kommt Goll zu dem Schluß, daß die Entmannung vom kriminalistischen Standpunkt den Erwartungen, die man an sie knüpft, durchaus entsprochen bezw. dieselben übertroffen habe.

Dem Bericht des Arztes, der einen Teil der Entmannten zwischen Entmannung und Entlassung beobachten konnte, entnehme ich den

22) Gunnar Wad, Eugenische Maßnahmen in Dänemark. Volk und Rasse. Verlag: Lehmann, München 1936, Heft 6, S. 245—249.

23) Goll, August, a. a. O., S. 234—245.

Ausführungen Goll's[24]) und gebe ihn wegen seines zurückhaltend objektiven Inhalts wörtlich wieder:

„Sowohl die kleinen Zahlen als auch die kurze Zeit mahnen dazu, sich vorläufig nur behutsam zu äußern, aber wir haben doch bei unseren Beobachtungen den Eindruck gewonnen, daß das Experiment in hohem Maße zu weiteren Versuchen auffordert. Natürlich sagen sie alle, daß sie von sexuellen Versuchungen befreit worden sind, keine Erektionen oder Ejakulationen haben und von der Masturbation befreit sind, die, wie sie willig einräumen, früher überwältigend war. Dies läßt sich natürlicherweise nicht objektiv feststellen. Dagegen können wie ihr Wesen physisch und psychisch beobachten. Keiner von ihnen kann physisch oder psychisch als verringert bezeichnet werden und von den gefürchteten „Ausfallsymptomen" haben wir nichts bemerkt. Wir haben nicht vermeiden können zu bemerken, daß sie sich nach der Operation als gleichmäßiger in der Stimmung, leichter im Umgang mit dem Personal wie mit den Mitinternierten gezeigt haben und daß ihre Arbeitsleistungen zufriedenstellender gewesen sind. Es läßt sich daher sagen, daß das Ergebnis der Operationen vorläufig die daran gestellten Erwartungen sogar wesentlich übertroffen hat."

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist in verschiedenen Bundesstaaten seit dem Jahre 1907 eine im einzelnen stark divergierende Gesetzgebung herausgekommen, wonach nicht allein aus rassenhygienischen Gründen die Sterilisation Geisteskranker, Schwachsinniger und epileptischer Kranker, die dem Staat zur Last fallen, vorgesehen ist; man hat vielmehr in einigen Staaten sowohl die Sterilisation als auch die Kastration von Schwerverbrechern und besonders von Sittlichkeitsverbrechern durch Gesetz beschlossen. Bekanntlich sind seitdem einige tausend Sterilisationen vorgenommen worden. Über die relativ geringe Anzahl entmannter Sittlichkeitsverbrecher ist in der amerikanischen Literatur nur vereinzelt berichtet worden und dann so oberflächlich, daß diesen Beobachtungsergebnissen bei kritischer Würdigung keine Bedeutung zugemessen werden kann.

So berichtet Lederer[25]), daß der Staat Indiana als erster gegen die Verhütung der Vererbung psychischer Defekte und gegen die Weiterverbreitung krimineller Anlagen vorging. In einem Gesetz vom 9. 3. 1907 ist vorgesehen, daß unter zwingender Vorschrift eine Kommission unverbesserlicher Verbrecher, Blödsinnige und Notzüchter (rapists) ausmustern kann, um eine solche Operation zur Verhütung der Zeugungsfähigkeit vorzunehmen, die nach Ansicht dieses Gremiums am sichersten und wirksamsten (safest and most effective) ist. Im einzelnen geht je-

24) Goll, ebenda. S. 242.

25) Lederer, Die Kastration als sichernde Maßnahme. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1908, 28. Band, Heft 4, S. 447. Verlag: Guttentag.

doch aus den Darstellungen Lederer's nicht hervor, ob nun tatsächlich auch die Entmannung zur Anwendung kommt.

Mühsam[26]) befaßt sich schon 1921 mit der Frage der Einwirkung der Entmannung auf Sexualneurotiker auf Grund von 3 Beobachtungen. In allen Fällen handelte es sich um schwere Sexualneurotiker mit Selbstmordgedanken. Die Psychotherapie versagte. Als ultima ratio wurde die doppelseitige Entmannung auf ausdrückliches Verlangen der Patienten unter Hinweis auf ihre Folgen unternommen. Das Ergebnis war folgendes:

Fall 1: Geht seinem Beruf als selbständiger Kaufmann, den er infolge quälender sexualneurotischer Vorstellungen aufgeben mußte, nach der Entmannung seit Jahren wieder nach; dabei ist ihm geselliger Verkehr mit Frauen erwünscht und gilt er als guter Gesellschafter.

Fall 2: War ein psychisch belasteter, feminin fühlender, zum Transvestitismus neigender Student, der stark zur Selbstbefriedigung neigte. Durch die Operation wurde erzielt, daß der onanistische Trieb fast spontan aufhörte. Die Kohabitationsfähigkeit wurde bis zum völligen Erlöschen vorübergehend stärker, ebenso wie der transvestitische Trieb ausgeprägter und die feminine Haltung offenkundiger wurde, was sich zunächst noch beim Sexualakt zeigte. 3 Monate nach der Entmannung war die Kohabitationsfähigkeit völlig geschwunden.

Fall 3: Empfand seit seinem 13. Lebensjahr homosexuell. Später trat Neigung zu Alkoholismus hinzu. Als höherer Polizeibeamter wurde er durch seine abwegige Triebhaftigkeit in seiner Arbeits- und Dienstfähigkeit erheblich behindert. Unter dem Auftreten von Zwangsvorstellungen verstärkte sich gleichzeitig der homosexuelle Trieb. In dieser qualvollen Situation kam er auf den Gedanken, sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und Dienstfähigkeit entmannen zu lassen. Die Folgen der Entmannung waren, daß sich der Patient wieder frisch und arbeitsfähig fühlte. Er gab an, daß seine Willenskraft zugenommen habe und daß er bis auf Erektionen bei dem Geruch männlicher Haare völlig empfindungslos sei.

Auf Grund von drei Beobachtungen glaubt Pietrusky[27]) die Entmannung mit dem gleichen Rechte zum Zwecke der Befreiung von abnormem Geschlechtstrieb empfehlen zu können, wie sie von Ärzten zur Heilung von Onanie angewandt wird. Nach Pietrusky sind Sterilisation und Röntgenbestrahlung nur geringen Erfolg versprechend. Bei Homosexualität ist größte Vorsicht geboten und nur bei solchen gleichgeschlechtlich Veranlagten die Entmannung zu erwägen, die unter einem abnorm starken Trieb zu leiden haben. Bei krimineller Sexualität

26) R. Mühsam, Der Einfluß der Kastration auf Sexualneurotiker. D. M. W. Jahrg. 47 Nr. 6, S. 155—156.

27) Pietrusky, a. a. O., S. 162—178.

glaubt Pietrusky auch von der freiwilligen Entmannung in Zukunft Erfolge zu sehen.

1924 brachte Fischer[28]) aus der Psychiatrischen Klinik in Gießen 4 Entmannungsfälle. Seine Beobachtungen erstreckten sich vorzüglich auf die psychisch-nervöse Entwicklung nach der Entmannung. Bei dem ersten Falle handelte es sich um einen in der Entwicklung zurückgebliebenen Menschen, der seit der Pubertät einen starken Geschlechtstrieb zeigte, sodaß er mehrfach Überfälle auf Mädchen und Notzuchtversuche unternahm. Auf Ersuchen der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattete die Klinik ein Gutachten, welches die Möglichkeit zugab, daß die eng mit dem Geschlechtstrieb in Verbindung stehende Kriminalität in Zukunft durch eine Entmannung unterbleibt. Nach der Entmannung, die gegen seinen Willen ausgeführt wurde, zeigte der Provokat sich außerordentlich jähzornig, war leicht erregbar und litt seit der Operation an epileptischen Anfällen. Hypochondrische Klagen wechselten mit Wutanfällen, in denen er seine Umgebung bedrohte. Von einer Sozialisierung war nichts zu merken. Fischer stellte nun an Hand dieses Falles fest und verallgemeinerte, daß durch die Entmannung der Arbeitswille völlig verloren geht, daß die Entmannung wohl zu einer Aufhebung der zum Sexualverbrechen führenden Steigerung der Triebstärke führt, daß jedoch nicht nur Hemmungslosigkeit und antisoziale Anlage bestehen bleibt, sondern auch asoziale Charaktere nach der Entmannung entstehen, wobei er sich auf die Charakterschilderungen der Eunuchen beruft.

Diese Ansichten Fischer's[29]) können nicht generalisierend auf alle Entmannten Anwendung finden. Die Untersuchungen aus neuester Zeit haben denn auch zu anderen Ergebnissen geführt. Überschaut man die einschlägige Literatur der letzten 5 Jahre, so kommt man gerade zur gegenteiligen Ansicht, daß nämlich die Entmannung die soziale Eingliederung in einer großen Anzahl von Fällen erleichtert und die Arbeitsfähigkeit fördert.

2 weitere Fälle Fischer's mit traumatischer Entmannung zeigten sich in ihrer psychischen Entwicklung ungünstig. Der eine hatte ernsthafte suizidale Absichten und war arbeitsunlustig, der andere wurde außerdem reizbar, verbissen und unzugänglich. Auch unter den Langeschen[30]) Fällen werden solche veröffentlicht, die nach traumatischer Entmannnung psychische Alterationen zeigten und sich gegenüber der Umgebung als unduldsam und reizbar erwiesen.

---

28) H. Fischer, Die Wirkung der Kastration auf die Psyche. Ztschrft. f. d. ges. Neurologie und Psychiatrie, 94. Band, II. und III. Heft 1924, Verlag: Julius Springer, S. 275—299.
29) Fischer, a. a. O., S. 283—284.
30) Lange, a. a. O., S. 51/52.

Boeters[31]), der schon vor Jahren eifrig für die Entmannung sowohl bei „chronisch tobsüchtigen Männern" als auch bei Sexualverbrechern eintrat, faßte 1930 seine Ansicht über die Entmannung in folgenden Worten zusammen:

„Durch die restlose Entfernung beider Hoden wird das Geschlechtsempfinden bis auf geringe Spuren ausgelöscht. Sowohl dem normalen Geschlechtsverkehr wie dessen Surrogaten wird durch den Eingriff ein für allemal ein Ende gemacht. Wo keine Sexualhormone mehr im Blute kreisen, da kommt es auch nicht mehr zu einer Geschlechtshandlungen auslösenden Erregung des in den Basalganglien des Großhirns zu suchenden Zentrums der Sexualität"[32]).

Daß durch die Ausscheidung der Keimdrüsen sowohl ihre in- und exkretorische Tätigkeit aufhört, ist selbstverständlich. Damit ist jedoch noch nicht entschieden, wie sich im Einzelfalle Potenz und Libido entwickeln, denn der psychisch-somatisch bedingte Sexualtrieb ist doch wohl komplizierter, wie Boeters es anzunehmen scheint, und durch die Fortnahme des Hauptmotors im Sexualgeschehen ist nicht stets jedes sexuelle Empfinden „bis auf geringe Spuren" ausgelöscht. Wenn überhaupt Erfolge durch die Entmannung von Sexualverbrechern erwartet werden können, so hängt das nach allen Erfahrungen ganz erheblich von der Auswahl der zu Entmannenden ab. Boeters ist darin zuzustimmen, daß der wiederholt rückfällige Sexualverbrecher sich nicht selten als Kranker betrachtet und als solcher behandelt sein will. Hier heißt es besonders bei der freiwilligen Entmannung durch verständnisvolle ärztliche Aufklärung die Vorteile der Entmannung dem rückfälligen Sittlichkeitsverbrecher klar zu machen, sodaß er dieselbe als Erlösung von seinem unheilvollen Trieb ansieht und so in günstiger seelischer Verfassung den operativen Eingriff an sich vornehmen läßt, was auf die charakterliche Entwicklung nach der Entmannung nur vorteilhaft wirken kann.

Weygandt[33]) empfiehlt die Entmannung bei Sexualverbrechern und beruft sich hierbei auf die Ausführungen Stämmlers[34]), der die Entmannung bei Sittlichkeitsverbrechern und Homosexuellen angewandt wissen möchte. Stämmler betrachtet die Entmannung nicht als Strafe, sondern als notwendigen Heileingriff und plädiert für Fortfall der Strafe nach der Entmannung, empfiehlt jedoch, den Entmannten wenigstens noch ½ Jahr nach dem Eingriff zur Beobachtung in Haft zu halten. In Voraussicht der kommenden Gesetzgebung äußerte Stämmler: „Für die Zukunft müssen wir dazu kommen, ihn (den Ein-

31) Boeters, a. a. O., S. 370.
32) Boeters, a. a. O., S. 370.
33) Weygandt, Sterilisation und Kastration als Mittel zur Rassenhebung. M. M. W. Nr. 33, 1933, S. 1275—1279.
34) Stämmler, Rassenpflege im völkischen Staat. Verlag: Lehmann, München. 1933, S. 103/104.

griff der Entmannung) bei rückfälligen Sittlichkeitsverbrechern auch ohne ihr Einverständnis vorzunehmen".

Weygandt wünscht die Entmannung bei allen Sadisten, Lustmördern und Sittlichkeitsverbrechern an Kindern, bei Nekrophilen, Zoophilen, gewissen Arten des Fetischismus, hartnäckigen Exhibitionisten und bei solchen Personen, „die infolge sexueller Hyperästhesie, Satyriasis, Anstoß erregen". Auch erhofft er Vorteile durch die Entmannung bei zu Gewalttätigkeit neigenden Gewohnheitsverbrechern und rückfälligen Affektverbrechern, da durch diese Maßnahme eine Beruhigung der Triebhaftigkeit und brutalen Neigungen sowie ein geordneteres und ausgeglicheneres Verhalten im Strafvollzug in vielen Fällen zu erwarten sei. Die durch die Entmannung bedingte bessere Führung und soziale Anpassung könne zu einer Abkürzung der Sicherungsverwahrung führen.

Schon im Jahre 1915 nahm der bekannte Strafrechtslehrer Groß[35]) Stellung zur Frage der Sterilisation und Kastration, die er bei ausgesprochenen Verbrechernaturen und Trunksüchtigen sowie aus erbbiologischen Gründen bei unheilbaren Kranken und an Erbkrankheiten Leidenden vorzunehmen empfahl. Weiterhin zog er in den Kreis seiner Betrachtungen alle schweren Sittlichkeitsverbrecher, von denen ein Rückfalldelikt ähnlicher Art zu erwarten ist. In letzterem Falle entschied er sich für die Entmannung, die er auch auf die unerziehbaren Kriminellen, welche in Besserungs- oder Erziehungsanstalten untergebracht sind, ausgedehnt wissen will. In Anlehnung an die tierexperimentellen Ergebnisse bei Kastration glaubt Groß durch Triebdämpfung aus den unbotmäßigen, widerspenstigen, arbeitsscheuen, die Sicherheit des Staates gefährdenden Elementen durch Entmannung brauchbare und nützliche Menschen zu schaffen.

Wenn auch die Groß'schen Vorschläge nach heutiger Anschauung weit über den Rahmen des Wünschenswerten hinausgehen, so zeigen sie doch andererseits, daß schon vor gut 25 Jahren auch aus dem Lager der Juristen ein bekannter Strafrechtler das Problem der Entmannung in einer für die damalige Zeit revolutionären Form anschnitt. Ebensowenig wie die Entmannung von gewalttätigen Alkoholikern oder tobsüchtigen Geisteskranken, wie sie von Weygandt[36]) in Betracht gezogen werden, wegen der durchaus fragwürdigen Heilerfolge empfohlen werden kann, ebenso wenig ist auch dem Wunsche Kartal's[37]) zu entsprechen, der die Entmannung ganz allgemein bei Sittlichkeitsverbrechern empfiehlt.

---

35) Groß, Zur Frage der Kastration und Sterilisation, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Verlag: F. C. W. Vogel, Leipzig 1913, S. 317—325.

36) Weygandt, Sterilisation ..., S. 1279.

37) Kartal, Archiv klin. Chir. Bd. 155, S. 324.

Finke[38]) weist in einem Sammelreferat über die Entmannung von Sexualverbrechern darauf hin, bei der Auswahl der einzelnen Sittlichkeitsverbrecher zur Entmannung stets zu beachten, daß gerade die Sexualkriminalität in ihren Formen „sowohl konstitutionell als psychisch als sozial" gebunden ist. Hieraus ergibt sich die große Variationsbreite unter den Typen der Sittlichkeitsverbrecher.

Ohne im einzelnen diese Typen oder Gruppen hinsichtlich der Entmannungsaussichten näher zu beleuchten, warnt Finke vor zu leichtfertiger und zu weitgespannter Indikationsstellung und fordert „nach sorgfältigster Prüfung von Für und Wider erst dann zur Kastration zu schreiten, wenn ein anderer Weg der Resozialisierung nicht besteht und der individuelle Schaden, mit dessen Eintritt gerechnet werden muß, wie auch die Unsicherheit der Erfolgswirkung, wenig bedeutet im Vergleich zu dem Schaden, der durch das sexuell-asoziale Verhalten für die Gemeinschaft entsteht".

Auch Müller[39]) deutet an, daß die Entmannung keinesfalls gleichbedeutend mit dem Verschwinden von Libido und Potenz ist, sondern daß die Aufgabe des Gutachters im Entmannungsverfahren darin besteht, jeden einzelnen Fall daraufhin zu überprüfen, ob mit der Keimdrüsenentfernung höchstwahrscheinlich die Neigung zu Sittlichkeitsverbrechen schwindet.

Für denjenigen, der mit der Begutachtung von Sexualdelinquenten gemäß § 42 k St.G.B. oder § 14[2] des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses betraut ist, bilden die klaren und überzeugenden Ausführungen von Wiethold[40]), die er gelegentlich der 22. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Hannover September 1934 hielt, wertvolle Anhaltspunkte. Wiethold geht von dem von Moll[41]) so benannten Kontrektations- und Detumeszenztrieb aus. Da diese Einteilung jedoch für die Erfassung der Libido sexualis nicht genügt, ist Havelock Ellis[42]) zu einer weiteren Unterteilung durch Hinzunahme des Tumeszenztriebes gekommen, den Wiethold selbst noch weiter aufteilt in sexuellen Reizhunger und sexuelle Reizbarkeit. Nach ihm hat sowohl der Kontrektationstrieb und auch der Reizhunger keine engere Abhängigkeit von den Keimdrüsen. Der Kontrektationstrieb hinwiederum ist für das Zustandekommen von Sittlichkeitsverbrechen von untergeordneter Bedeutung, da es sich ja bei

38) Finke, Kastration von Sexualverbrechern, Blätter f. Gefängniskunde, 64. Band 1933, II. Heft. Karl Winters, Heidelberg. S. 163—165.

39) Müller, Weltanschauliches und Ärztliches zum Nationalsozialistischen Strafrecht, Ziel und Weg, V. Jahrgang, Heft 14, S. 300—302.

40) Wiethold, Zur Frage der Entmannung gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, Deutsch. Zeitschrft. f. d. ges. gerichtliche Medizin, Verlag Julius Springer, 24. Band, S. 135—149.

41) Moll, Analyse des Geschlechtstriebes. Med. Klin. 1905. Nr. 12/13, S. 423—427.

42) Havelock Ellis, cit. bei Wiethold. S. 139.

ihm um eine psychisch-erotische Erscheinung handelt. Auch der sexuelle Reizhunger beschränkt sich keineswegs allein auf die Genitalsphäre, sondern ist an Vorstellungskomplexe gebunden. Der Reizhunger als solcher ist weitgehend unabhängig von der inneren Funktion der Keimdrüsen.

Kriminelle Handlungen entstehen nun bekanntlich häufig aus erschwerter geschlechtlicher Ansprechbarkeit oder auch aus gesteigerter geschlechtlicher Erregbarkeit. Auf Grund von über 200 gerichtsärztlichen Begutachtungen kommt nun Wiethold zu dem Schluß, daß die Entmannnung bei erschwerter Ansprechbarkeit im allgemeinen zu einer Steigerung der Sexualität führt, während durch dieselbe Maßnahme eine übermäßige geschlechtliche Reizbarkeit beseitigt wird. Die Spannung des Sexualaffektes, d. h. der Detumeszenztrieb, ist stark keimdrüsengebunden. Somit ist auch eine erhebliche Abschwächung des Detumeszenztriebes durch die Entmannung zu erwarten.

Hinsichtlich der sozialen Auswirkung der Entmannung ist zwischen den impulsiven und stark aktiven und den antriebsschwachen und haltlosen Sexualverbrechertypen zu unterscheiden. Wiethold[43]) sieht bei den ersteren nach der Entmannung eine seelische Nivellierung im Sinne einer Wallachisierung, die sich nur vorteilhaft auswirkt, während bei den letzteren, wo der sexuelle Reizhunger die entscheidende Rolle spielt, die Entmannung in sozialer Hinsicht sich meist nachteilig zeigt. Anders gesagt: Dort, wo sexuelle Reizbarkeit und Detumeszenz nicht vorhanden sind und nur der vorwiegend psychisch verankerte sexuelle Reizhunger als Teil des Tumeszenztriebes besteht und zum Sexualdelikt führt, ist die Entmannung nicht am Platze. Dort, wo die kriminelle Sexualität eng an die körperliche Sexualsphäre gebunden ist (Detumeszenztrieb) ist die Entmannung erfolgversprechend. Wiethold hat nun ein Indikationsschema zur Entmannung entworfen, welches im folgenden in seinen wesentlichen Punkten angeführt wird.

Zunächst bringt er die als ungeeignet zu bezeichnenden Verbrechertypen:

Die senilen und präsenilen Kinderschänder mit rein psychisch-erotischen Regungen, ebenso die Triebschwachen, Infantilen und Hyposexuellen, bei denen das Sexualleben noch unausgereift ist oder sich nicht in die normalen Bahnen gelenkt hat, möchte Wiethold nicht entmannt wissen. Ebenso sind die Dysplastischen und Eunuchoiden wegen ihres vorwiegend psychisch gebundenen Trieblebens von der Entmannung auszuschließen. Zu dieser Gruppe von Sexualdelinquenten gehören manche Exhibitionisten und Kinderschänder. Gleichfalls fallen nach Wiethold solche Persönlichkeiten von der Entmannung aus, die auch nach der Entmannung wegen psychische Defekte (vor allem wegen Schizophrenie) nicht in der Lage sind, ihrem kriminellen Trieb-

43) Wiethold, a. a. O., S. 144/145.

leben die notwendigen beherrschenden Obervorstellungen entgegen zu setzen.

Zum Kreis der nicht zu Entmannenden rechnet er ferner die gefühlskalten Antisozialen. Im Gegensatz hierzu wollen Weygandt[44]) und auch Stämmler[45]) sämtliche rückfälligen Sittlichkeitsverbrecher und gewalttätigen Gewohnheitsverbrecher, welche häufig zur Gruppe der gefühlskalten Antisozialen gehören, entmannt wissen. Da auch die Notzüchter sich vielfach aus dieser Verbrechergruppe rekrutieren und nach Wolf's[46]) Erfahrungen gerade Notzuchtverbrecher und Notzuchtmörder für die Entmannung als durchaus geeignet erscheinen, so sind die Wiethold'schen Vorschläge, jedenfalls soweit sie sich „auf die geistig erheblich defekten Persönlichkeiten" beziehen, nicht unwidersprochen.

Für die Entmannung geeignet bezeichnet Wiethold[47]) die „hypersexuellen Notzüchter, Sadisten, Kinderschänder und Exhibitionisten, die zugleich auch einen aggressiven und impulsiven Charakter haben". Als wahrscheinlich geeignet zur Entmannung hält er die „Metenzephalitiker[48]) und Epileptiker", mit gesteigertem Sexualtrieb, soweit im psychisch-somatischen Sexualablauf keine besonderen Komplikationen bestehen. Weiterhin wird die Entmannnung empfohlen bei schwachsinnigen Sexualverbrechern mit unkompliziertem Geschlechtstrieb. Auch Wolf sah bei dieser Gruppe von Sittlichkeitsverbrechern hinsichtlich der Entwicklung von Libido und Potenz recht befriedigende Erfolge.

Auch sollen nach Wiethold sich Sittlichkeitsverbrecher mit normaler oder auch übermäßiger Triebstärke, die infolge ihrer sexuellen Struktur nur auf kriminellem Wege zum Orgasmus und Ejakulation kommen (vor allem Exhibitionisten und Kinderschänder) für den Eingriff der Entmannung eignen. Wiethold ist sich, trotzdem er als erster ein brauchbares Indikationsschema zur Entmannungsfrage angegeben hat, völlig darüber klar, „daß zwischen eindeutiger Indikation und Gegenindikation ein mehr oder minder breites Grenzgebiet übrig bleibt, innerhalb dessen die Frage, ob eine Entmannung angebracht ist, sehr schwierig zu entscheiden ist".

Über die bis Februar 1935 im staatlichen Krankenhaus beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit gemachten Erfahrungen an Ent-

---

44) Weygandt, Sterilisation . . ., S. 1278.
45) Stämmler, a. a. O., S. 104.
46) Wolf, a. a. O., S. 279—285.
47) Wiethold, a. a. O., S. 146/147.
48) Auf eine Anfrage in der Med. Welt 11. Jhrg. S. 1262 glaubt Bonnhöeffer, daß die Postenzephalitiker sich ähnlich wie die Psychopathen infolge ihrer Sexualkonstitution für die E. eignen. Kehrer sieht Bedenken in der nach E. bei Postenzephalitikern gesteigerten Fettsucht und der dadurch bedingten Herabsetzung des Antriebes. Er empfiehlt daher in jedem Fall vorherige fachärztliche Behandlung und Beobachtung.

mannten berichtet Schlegel[49]). Es handelt sich dabei um 160 Fälle, die auf Grund des Gesetzes vom 24. 11. 1933 entsprechend den Voraussetzungen der §§ 20 a und 42 k St.G.B. zur Entmannung kamen. Wenn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine relativ kurze Zeitspanne bis zu der Veröffentlichung Schlegel's bestand, so interessieren doch die Beobachtungen deshalb, weil sie die ersten veröffentlichten Erfahrungen auf Grund des Gesetzes gegen die Gewohnheitsverbrecher sind.

Wie Schlegel berichtet, war der Verlauf der Operation sowie der Heilablauf in allen Fällen störungslos. Einige Entmannte klagten nach dem Eingriff über vorübergehende Schweißausbrüche. Andere, die vorher querulierten, waren nach der Operation ausgeglichen und ruhig. Viele der Entmannten erblickten in dem Eingriff das Heilmittel gegen kriminell-sexuelle Antriebe. Die Arbeitsfähigkeit war bis auf einen Fall bei allen nach etwa 14 Tagen wieder hergestellt. Nach Angaben eines Teiles der Entmannten hatte die geistige Leistungsfähigkeit in keiner Weise gelitten. Ebenso trat bei keinem der Entmannten nach dem Eingriff „eine geistige Störung oder eine Geisteskrankheit" auf. Schon 4 Wochen nach dem operativen Eingriff war angeblich in 90% der Fälle der Geschlechtstrieb erloschen. Die übrigen hatten angeblich einen abgeschwächten Geschlechtstrieb, der bei einzelnen erst nach Monaten zum Erlöschen kam. 22 Entmannte, die in Sicherungsverwahrung genommen waren, wurden im Anschluß an die Entmannung aus derselben entlassen. Nach Mitteilung der Strafregisterämter war bis dahin kein einziger Rückfall in ein Sittlichkeitsverbrechen unter diesen Entmannten bekannt geworden.

I, 3. Richtlinien und Vorschläge zur praktischen Durchführung des Gesetzes vom 24. 11. 1933.

Während in den meisten Staaten die Entmannung nur auf Antrag des zu Entmannenden möglich ist, sieht der § 42 k des St.G.B. die Entmannung auf gerichtliche Anordnung vor. Sie ist jedoch eine fakultative Maßnahme. Das Gericht kann also die Entmannung anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, braucht es aber nicht. Es wird meistens davon Abstand nehmen, wenn nach dem ärztlichen Gutachten der Erfolg der Entmannung bei dem Täter zweifelhaft erscheint. Die Erfolgsfrage ist in jedem Falle von einer eingehenden ärztlichen Prüfung abhängig. Diese Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob durch die sichernde Maßnahme der Entmannung der entartete Sexualtrieb des Täters aufgehoben oder abgeschwächt wird, ob Libido und Potenz schwinden oder erheblich abnehmen werden; ferner muß von dem ärztlichen Gutachter erwogen werden, ob der

49) Schlegel, Die Entmannung als Sterilisierungs- und Sicherheitsmaßregel gegen gefährliche Sexualverbrecher. D. M. W. 1935. S. 590—593.

Sexualtrieb durch die Maßnahme der Entmannung in eine andere kriminelle Triebrichtung umwechseln kann, sodaß ein Heilerfolg zweifelhaft erscheint. Nicht zuletzt muß ärztlicherseits daran gedacht werden, welche Nebenerscheinungen und Folgewirkungen im Einzelfalle durch die Entmannung wahrscheinlich zu erwarten sind. Besonders bei älteren Sittlichkeitsverbrechern können erhebliche körperliche Schäden aus dem Eingriff der Entmannung entstehen, die ihrerseits wieder auf den seelischen Organismus sich nachteilig auswirken können. Das Gericht soll die Entmannung nur dann anordnen, „wenn eine sorgfältige Prüfung ergibt, daß die Allgemeinheit bei der Vornahme des Eingriffs vor weiteren Untaten des Verbrechers verschont bleibt, und wenn der ihm durch den Eingriff etwa zugefügte Schaden und die Unsicherheit des Erfolges wenig bedeutet im Vergleich zu der Gefahr, die der Sittlichkeitsverbrecher bei Unterlassung des Eingriffes für die Allgemeinheit darstellt“[50]).

Dem ärztlichen Sachverständigen liegt es bei der Begutachtung jedes Einzelfalles zunächst ob, dem Gericht klarzumachen, daß es sich um einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher handelt. Er hat demnach unter Heranziehung des Strafregisters und der Strafakten sich ein Bild über die Art der Verbrechen und der entarteten Triebhaftigkeit zu machen. Falls es notwendig erscheint, ist auch die Erforschung des Erbganges im Rahmen der kriminal-biologischen Untersuchung durchzuführen. Das sexuelle Vorleben nimmt hierbei natürlich den breitesten Raum ein. Abwegige, frühzeitige geschlechtliche Betätigung, Onanie, erster Geschlechtsverkehr, Frühzeitigkeit und Häufigkeit des Geschlechtsverkehrs bis zur Ehe, Eheleben, außerehelicher Verkehr sind Punkte, die in jedem Falle bedeutungsvolle Hinweise geben können. Sodann ist die Art und Weise der Ausführung des Verbrechens eingehend zu beachten. Ob bei dem jeweiligen Verbrechen Überfall, Gewalt, Überlistung, Überredung und Verführung ausschlaggebend sind, ist für die Beurteilung der Mentalität des Verbrechers äußerst wichtig. Ebenso ist zu berücksichtigen, ob das Opfer des Verbrechens Kinder oder erwachsene Personen sind. Genauestens zu prüfen ist die Frage der Häufigkeit und Rückfälligkeit gemäß § 42 k St.G.B. Bei der Abwägung des Einzelfalles sind das Verbrechen erschwerende oder begünstigende Momente nicht außer Acht zu lassen. Bezüglich des Täters selbst sind die genotypischen Ursachen der Straftat von äußerster Wichtigkeit. Hierher gehören alle Umstände, die in der psychisch-sexuellen Veranlagung des Täters zu suchen sind. Die paratypischen Ursachen befassen sich mit den äußeren Umständen. So sind Wohnungsverhältnisse, längere Abwesenheit oder Krankheit der Ehefrau und Arbeitslosigkeit, Müßiggang und sittliches Milieu den paratypischen Ursachen

50) Gütt-Rüdin-Ruttke, Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Verlag Lehmann, München, S. 192.

zuzurechnen. In jedem Falle ist es zweckmäßig, eine Selbstbeurteilung des Sexualtriebes durch den Probanden zu erhalten. Für den Untersucher ergeben sich aus dieser Selbstkritik wichtige Hinweise bezüglich des psycho-somatischen Geschehens. Auch dient die eingehende Exploration der möglichst weitgehenden Differenzierung des Trieblebens. Hartnäckiges Leugnen, Beschönigung, Schuldabwälzung oder offenes Geständnis sind die Resultate dieser Gewissenserforschung. Bedeutungsvoll für die Beurteilung der Täterpersönlichkeit sind fernerhin die Überwindung der inneren und äußeren Hemmungen bei der Begehung des Verbrechens; sie ergeben sich aus der Anlage des Täters sowie aus den näheren Tatumständen. Ob der Täter sein Verbrechen unter der Wirkung von Alkohol oder anderen Rauschgiften begangen hat, ob er süchtig ist und die Taten nur unter der Wirkung des Rauschgiftes ausführt, sind alles Punkte, die bei der Feststellung eines gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers eingehende Beobachtung finden müssen. Das Alter, die Willenssphäre, das Milieu, psychische Abwegigkeiten, organische Nervenkrankheiten oder sonstige Leiden, die den Willen schwächen und die sexuelle Ansprechbarkeit erhöhen — ich erinnere hier an die gesteigerte Sexualität mancher Tuberkulöser —, beeinflussen die Widerstandskraft gegenüber Sexualdelikten in mehr oder weniger augesprochener Weise und sind Faktoren, die hinsichtlich der operativen Erfolgsprognose von Bedeutung sein können.

Beim Überblick über das Schrifttum ist nicht zu verkennen, daß eine uneinheitliche Beurteilung bezüglich der Heilerfolge nach Entmannung besteht. Zweifellos ist nach den Erfahrungen, die in der Schweiz und in Dänemark gemacht sind, gerade die aus kriminal-politischen Gründen durchgeführte Entmannung bis auf wenige Versager sowohl in triebregulierender als auch in sozialer Hinsicht als günstig zu bezeichnen. Die Unterschiedlichkeit der Untersuchungsergebnisse mancher Autoren mag auf das uneinheitliche Untersuchungsmaterial sowie auch auf die unterschiedliche Anzeigestellung zur Entmannung zurückzuführen sein. Fernerhin ist die teilweise konträre Kasuistik möglicherweise auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Untersuchungsmethoden und die dadurch bedingten von einander abweichenden Ergebnisse zurückzuführen.

Daher lag es vornherein im Bestreben der maßgeblichen Kreise, die Untersuchungsmethoden in Deutschland nach einheitlichen Richtlinien auszubauen. Diesen Wunsch faßte Finke[51]) schon 1933 dahin zusammen, die Untersuchung der Entmannungsfälle nach bestimmten Richtlinien vorzunehmen, „die gründlich, vielseitig und einheitlich in der Methodik sein muß". Dem gleichen Wunsche entspricht der der Lange'schen[52]) Schrift „Die Folgen der Entmannung Erwachsener" beigefügte „Fragebogen für die Untersuchung von Kastraten",

51) Finke, a. a. O., S. 165.
52) Lange, a. a. O., S. 172—176.

der sich auf eine eingehende körperliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale, auf den psychischen Befund und auf die Entwicklung der Sexualität unter besonderer Berücksichtigung von Libido und Potenz erstreckt. Auch die soziale Entwicklung findet in diesem Untersuchungsschema hinreichende Beachtung.

Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 führte mit dem § 42 k St.G.B. die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher als sichernde Maßnahme ein. Hiermit wurde Neuland betreten. Es lag daher nahe, daß die maßgeblichen Stellen der Justiz, um von vornherein möglichst umfangreiche Erfahrungen über die Auswirkungen der Entmannung zu sammeln, eingehende Durchführungsverordnungen für die Untersuchung und Beobachtung der zu entmannenden und der entmannten Sittlichkeitsverbrecher erließ. So ist aus der Durchführungsbestimmung des Reichsministers der Justiz vom 9. Mai 1935 (— III s 585 —) hervorzuheben, daß schwierigere und kostspieligere Untersuchungsmethoden wie Grundumsatzbestimmung, spezifische dynamische Eiweißwirkung, Belastung mit Adrenalin und Pilokarpin für nicht erforderlich erachtet werden. Dagegen soll, abgesehen von einer eingehenden Erhebung des sexuellen Verhaltens vor der Tat, nach Möglichkeit auch die Erforschung des Erbganges im Rahmen einer erb- und kriminal-biologischen Untersuchung Berücksichtigung finden. Unter Hinweis auf die psycho-somatischen Veränderungen soll besonders die Entwicklung des Triebes beobachtet werden.

Ein weiterer abgeänderter und in manchen Punkten dem Lange'schen Fragebogen ähnelndes Untersuchungsschema kam am 11. November 1935 (— III s^1 1369 —) heraus. In diesem Schema wird besonderer Wert auf die psychische und soziale Entwicklung nach der Entmannung gelegt.

Infolge der Vereinheitlichung der Justiz im gesamten Reiche mußte im Rahmen der allgemeinen Gleichschaltung auch die Untersuchung zur Entmannung sowie die Untersuchung der Entmannten in immer einheitlichere Bahn gelenkt werden. Daher wurde im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Inneren und unter Mitwirkung des Reichsgesundheitsamtes am 10. 10. 1936 eine weitere Verfügung über Entmannung und Entmannungsuntersuchungen erlassen (AV. d. RJM. v. — 10. 10. 36 (4428 — III. s^1 978). Auf Grund derselben sind 3 Vordruckbogen (A, B, C) aufgestellt worden. Der ärztliche Sachverständige, der zur Frage der Entmannung im Strafverfahren gehört wird, hat einen „Ärztlichen Bericht zur Frage der Entmannung" nach dem Bogen A aufzustellen. Die Vorgeschichte hat sich mit der erblichen Belastung unter Beifügung einer Sippentafel bei Fällen mit reichlichen biologischen Angaben zu befassen. Dem Berufsleben, Familienleben, den Beziehungen zur Frau und zu den Anver-

wandten, Krankheiten, Trunksucht, Vorstrafen (nach Möglichkeit Strafregisterauszug) ist eingehend nachzugehen. Fernerhin ist ein körperlicher Befund aufzunehmen. Es folgt dann der psychische und zum Schluß der Sexualbefund, der unterteilt wird 1. in die sexuelle Entwicklung, 2. in das sexuelle Verhalten als Erwachsener, 3. in die sexualpsychischen Ursachen der Straftrat, 4. in das sexuelle Verhalten bei der Straftat, 5. in das eigene Urteil des Untersuchten über seinen Geschlechtstrieb und über die in Aussicht stehende Entmannung.

Dieser Bericht wird doppelt angefertigt und in einem Stück zu den Strafakten gebracht; das andere Stück wird der kriminal-biologischen Sammelstelle übersandt, wenn die Entmannung nicht angeordnet wird mit dem Zweck Material zu gewinnen, welches wichtige Aufschlüsse über die nicht angeordnete Entmannung enthält. Die Gesamtuntersuchung, mag sie sich nun auf den somatischen, psychischen oder sexuellen Teil beziehen, muß möglichst eingehend sein, weil ja später durch Vergleich mit den Nachuntersuchungen ein genaues und plastisches Bild über die Entwicklung des Entmannten erlangt werden soll.

Ist die Entmannung rechtskräftig angeordnet, so wird der operative Eingriff in der zuständigen Anstalt ausgeführt. Der Operateur hat, sofern er nicht selbst beamteter Arzt ist, zu bescheinigen, daß er den Eingriff unter Hinzuziehung eines möglichst hauptamtlichen Arztes der Reichsjustizverwaltung, der gegenzeichnet, ausgeführt hat. Die Art der Operation, das Verhalten des Operierten (ob einverstanden oder nicht) und der Verlauf des Eingriffs sowie die Wundbehandlung sind kurz zu skizzieren. Gleichzeitig ist die Beifügung eines histologischen Befundes der Keimdrüsen erwünscht.

Der 3. Bogen C, der sich im Wesentlichen an den Bogen A anlehnt, ist als „Ärztlicher Bericht über die Folgen der Entmannung" von dem jeweiligen Anstaltsarzt oder Amtsarzt auszufüllen.

Die notwendigen Nachuntersuchungen werden von der zuständigen kriminal-biologischen Sammelstelle veranlaßt. Die Untersuchungen und „sonstigen Erhebungen" haben 1 Monat, 1 Jahr, 3 Jahre und 5 Jahre nach der Entmannung stattzufinden.

Befindet sich der Entmannte zu einem dieser Zeitpunkte in einer anderen Anstalt oder in Freiheit, so ist der für den Aufenthaltsort zuständige Amtsarzt mit der Nachuntersuchung zu beauftragen. Sämtliche früheren Berichte, die in Zweitschrift der kriminalbiologischen Sammelstelle zur Verfügung stehen, sind zur Orientierung des Nachuntersuchers dem Ersuchen beizufügen. In dem ärztlichen Bericht über die Folgen der Entmannung ist die Entwicklung von Libido und Potenz eingehend zu berücksichtigen. Eine qualitative Änderung des Geschlechtstriebes, die Umstellung von normaler zu krankhafter Triebrichtung oder umgekehrt muß eingehend erläutert werden. Das Erlöschen der Libido oder auch nur die Herabsetzung des geschlechtlichen

Verlangens und der Erektionsfähigkeit, onanistische Betätigung, homosexuelle Neigungen usw. sind wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Sexualstruktur des Entmannten. Fernerhin muß der Entmannte selbst eingehend über seine Einstellung zur Entmannung gehört werden. Über die Glaubwürdigkeit seiner Angaben sind entsprechende Notizen zu machen. Ob Behandlung bei Ausfallerscheinungen stattgefunden hat, ist ebenfalls zu protokollieren. In dem 4. Teil des Bogens C werden als „soziologischer Befund" das Verhalten des Entmannten in der Anstalt, die Beziehungen zur Familie, die berufliche Stellung und Leistung, die Teilnahme am Gemeinschaftsleben und sofern sich der Entmannte in der Freiheit befindet, die allgemeine soziale Haltung zu prüfen sein. Einen wichtigen Aufschluß über die Wirkung der Entmannung auf das psychische Verhalten geben dann zum Schluß die Angaben über Verfehlungen und Bestrafungen.

II. Beobachtungen an 30 auf Grund des Gesetzes vom 24. 11. 1933 entmannten Sittlichkeitsverbrechern.

Unsere eigenen Beobachtungen sollen sich nicht auf alle Fälle erstrecken, welche die Anstalt passiert haben, sondern nur auf solche, bei denen eine Beobachtung von möglichst mehreren Jahren erfolgen konnte.

1. Erster Überblick über die Entmannungsfälle bis zum 14. 10. 1935.

Bevor die eigenen Beobachtungen in Einzelberichten wiedergegeben werden, soll ein kurzer Sammelbericht voraufgehen, der auf Veranlassung des Herrn Generalstaatsanwaltes in Hamm am 14. 10. 1935 abgegeben wurde und eine Beobachtungszeit an Entmannten von 18 Monaten und weniger umfaßt.

Es befanden sich damals in der Anstalt 17 Gefangene, die in der Zeit vom April 1934 bis Mai 1935 entmannt wurden. Sämtliche Gefangenen wurden 4 Wochen und 4 Monate nach der Entmannung untersucht. Bei 7 erfolgte eine weitere Nachuntersuchung 1 Jahr nach dem operativen Eingriff. Als körperliche Symptome konnte bis auf 2 Fälle von Gewichtsabnahme (Ludwig Sta., Heinrich Dü.) eine mehr oder weniger starke Gewichtszunahme festgestellt werden. In 2 Fällen lag eine Gewichtssteigerung von 7 kg vor. Eine typische Fettverlagerung im Sinne femininer Körpergestaltung konnte bis zu mäßiger Ausbildung von Gynäkomastie in einem Falle bis dahin nicht nachgewiesen werden. Jedoch schien bei einigen der Entmannten eine Vermehrung des Brustdrüsengewebes einzusetzen. Eine Änderung des Haarwuchses im Sinne einer femininen Begrenzungsweise war in keinem Falle zu ermitteln. Bei einem 59jährigen Entmannten trat nach der Operation ein allgemeiner Ausfall des Kopfhaares ein, ein Zustand,

der jedoch vorübergehend war. Später setzte eine lanugoartige Neubildung des Haares ein, die wieder zu normalem Haarwuchs führte. Eine Rückbildung des Penis oder eine Veränderung der Prostata konnte bis dahin in keinem der beobachteten Fälle eindeutig festgestellt werden. Eine Stimmänderung war bei keinem der Entmannten aufgefallen. Ebenso war eine erkennbare Änderung der Körperproportionen im Sinne eines ausgesprochenen Fettwuchses nicht nachzuweisen.

In Übereinstimmung mit den Beobachtungen von Lange und Schlegel konnte eine erhöhte Schweißsekretion in etwa der Hälfte der Fälle und bei 3 Fällen das Auftreten von typischen Schweißausbrüchen, die jedoch mit der Zeit abnahmen, nachgewiesen werden. Bei 4 Entmannten traten nach dem operativen Eingriff flüchtige Schwellungen des Unterhautzellgewebes in circumskripten Gebieten und ebensolche Gelenkschwellungen auf. Ein Teil der Operierten erhielt infolge glaubhafter Narbenbeschwerden, die bis auf einen postoperativen Bluterguß im Hodensack ohne Komplikationen blieben, mehrere Monate Erleichterungen bei der täglichen Freistunde und Befreiung von den Turnübungen.

Bei einem der Operierten (Walter Pa.) trat kurze Zeit nach dem Eingriff ein vorübergehender Depressionszustand mit Suizidabsichten, der seine zeitweilige Aufnahme in das Lazarett erforderlich machte, auf. Bei diesem Gefangenen handelt es sich um einen antisozialen, psychopathischen und uneinsichtigen Selbstbeschädiger. 4 der Entmannten klagten über häufige Kopfschmerzen, Schwindelgefühl und Sensationen in den verschiedensten Körperteilen.

In Übereinstimmung mit den Beobachtungsergebnissen Schlegel's konnten bei einer Anzahl Entmannter auch noch längere Zeit nach dem operativen Eingriff erhöhte Blutsenkungswerte gewonnen werden. Voraussetzung hierfür war natürlich die Tatsache, daß Erkrankungen, die mit Blutsenkungsbeschleunigung einhergehen, ausgeschaltet werden konnten.

Die körperliche Ermüdbarkeit nahm nach den glaubwürdigen Angaben in 2 Fällen zu. Die übrigen Entmannten fühlten sich genau so frisch wie sonst oder empfanden eine gesteigerte Arbeitslust. Ein psychischer Leistungsnachlaß konnte objektiv nicht nachgewiesen werden, wie auch die Angaben der einzelnen Entmannten in keinem Falle auf ein Nachlassen der geistigen Spannkraft im Sinne einer abnorm schnellen Ermüdung hinwiesen; 3 unserer Fälle, die jedoch schon vor der Operation als psychopathische Charaktere fixiert waren, klagten nach dem Eingriff über stärkere Stimmungslabilität. Alle übrigen bezeichneten ihre Stimmung mit „gut" oder „genau so wie vorher". Ein psycho-labiler Neuropath, der vor Ausführung der Operation ein krankhafter Selbstbeobachter war, hat bezüglich der Stimmung eine ihm angenehme Nivellierung erfahren. Ein Nachlassen der Konzentrationsfähigkeit oder des Gedächtnisses ergab das Prüfungsergebnis nicht.

Ebenso konnten Störungen des Gedankenablaufes, der Merkfähigkeit und der Intelligenz gegenüber den Befunden vor der Entmannung in keinem Falle festgestellt werden.

Eine Isolierung wegen selbstmörderischer Neigung erfolgte in dem erwähnten Falle Walter Pa.

5 Entmannte klagten über zeitweise auftretende Schlafstörungen, die angeblich früher nicht bestanden.

Anfälle irgend welcher Art traten bei keinem der Entmannten auf. Ein Epileptiker befand sich nicht unter ihnen.

Ebenso wurde der Ausbruch einer schizophrenen oder zirkulären Geistesstörung in keinem Falle beobachtet.

Ein Fall von Haftstupor bei einem disponierten Häftling, der im Gefolge der Entmannung auftrat, mußte vorübergehend in der Beobachtungsabteilung Aufnahme finden.

Sämtliche anderen Entmannten befanden sich bis dahin in normalem Strafvollzug und boten dort keine Schwierigkeiten, ebenso wie sie zu Disziplinarstrafen keine Veranlassung gaben. Bezüglich der Libido und Potenz konnte bis zum 14. 5. 1935 an den 17 Entmannten folgendes beobachtet werden:

Bei der Mehrzahl traten nach dem Eingriff noch vereinzelte Erektionen mit Ejakulationen auf. Erektionen bestanden noch bei 3 Entmannten etwa ½ Jahr nach dem Eingriff, teilweise jedoch nur als sogenannte Wassersteife. Bezüglich der Libido waren die Angaben schwankend. Durchweg schienen erotische Vorstellungskomplexe seltener und weniger nachhaltig aufzutreten. 7 der Entmannten bezeichneten ihre erotischen Vorstellungen als flüchtig und wenig nachhaltig, sodaß sie beim Auftreten anderer Vorstellungsreihen leicht verdrängt werden konnten. Bei der Mehrzahl der Entmannten war zumindest eine erhebliche Abschwächung von Libido und Potenz zu verzeichnen.

2. *30 im Zuchthaus in Münster (Westf.) beobachtete Fälle in Einzeldarstellung.*

Unsere Berichte beziehen sich auf 30 im hiesigen Zuchthaus beobachtete Fälle, die zum Teil noch einsitzen, zum Teil schon in die Freiheit entlassen sind.

Sie verteilen sich auf 3 Gruppen, wobei es sich in der ersten Gruppe A (Fall 1—17) um kriminelle Handlungen gegen den § 176 Nr. 3 St.G.B. oder doch nur um leichtere Variationen unzüchtiger Handlungen an Kindern handelt.

In der zweiten Gruppe B (Fall 17—27) finden wir wiederum Kinderschänder, die zugleich homosexuelle Veranlagungen zeigen und zum Teil durch aktivere kriminelle Sexualität auffallen (§ 176 Nr. 1 und § 177 St.G.B.).

Die letzte Gruppe C (Fall 28—31) umfaßt die restlichen Fälle ausschließlich des § 176 Nr. 3 St.G.B.

Gruppe A.

Fall 1.

Paul V., Landarbeiter, geb. am 3. 5. 1891, aus der III. Klasse entlassen, uneheliches Kind, im Waisenhaus erzogen, 2 Jahre als Lehrling im Sattler- und Polstererberuf tätig. Im Kriege zunächst Armierungssoldat, später als Infanterist im Feld. Nach Kriegsschluß landwirtschaftlicher Arbeiter. Verheiratet, 2 Kinder, selbst nie ernstlich krank gewesen.

Vorbestraft wegen Sittlichkeitsverbrechen nach § 176 Nr. 3 im Jahre 1927. Jetziges Urteil vom 18. 9. 34 wegen Verbrechen nach § 176 Nr. 3 in 3 Fällen, davon in 2 Fällen je in fortgesetzter Handlung. 3 Jahre Z. Nach Sachverständigengutachten ist V. für seine Taten voll verantwortlich. Als hysterischer Psychopath steht er seinem verbrecherischen Treiben hemmungslos gegenüber. Die objektiven Voraussetzungen des § 42 k Ziff. 2 St.G.B. waren gegeben. Die Entmannung wurde angeordnet, da Rückfälligkeit mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Durch die E. sei der Geschlechtstrieb „mit absoluter Wahrscheinlichkeit" zurückzudrängen. E. am 8. 1. 1935. 5 und 16 Monate nach der E. eingehend untersucht. Schon nach 6 Monaten 10 kg Gewichtszunahme. Allgemeine Vermehrung des Fettpolsters, besonders am Gesäß und der Brust. Blutdruck schwankend zwischen 118 und 130 mmHg. Genitale Entwicklung und Terminalbehaarung keine nachweisbaren Veränderungen, Puls 72 pro Minute, Muskulatur nach der E. weicher und schlaffer, vermehrte Schweißabsonderung. Stimmung gut. Sagt selbst: Meine Stimmung ist seit der E. munterer.

Schon 4 Monate nach der E. Sistieren der Erektionen und Pollutionen. Angeblich kein Interesse für geschlechtliche Dinge und kein sexueller Reizhunger mehr. Am 27. 5. 35 geschieden. Hierüber ist er ganz froh, da er angibt, seine Frau ja doch nicht mehr befriedigen zu können. Fühlt sich während der ganzen Beobachtungszeit körperlich gut und ist als Hofarbeiter tätig.

Einstellung zur E.: Das Beste vom Menschen ist weg. Das kann mir keiner wiedergeben. Sonst muß ich zugeben, daß ich mich wohlfühle. Ich kann gut arbeiten.

Bei der letzten Untersuchung gibt V. an, daß das Geschlechtsleben für ihn „völlig tot" sei. Er habe auch keine erotischen Träume mehr. Ab und zu, besonders im Bett, Hitzewallungen und vermehrte Schweißabsonderung, hat jedoch nach seinen späteren Einlassungen schon vor der Ehe über starke Schweißsekretion zu klagen. Hier keine Hausstrafen. Fleißig, willig, korrekt im Verhalten gegenüber Beamten und Mitgefangenen. Am 18. 7. 1937 entlassen. Bis März 1938 nicht rückfällig.

Fall 2.

Heinrich D., Malermeister geb. am 10. 5. 1883, verheiratet, kinderlos. Vorstrafen einschlägig am 20. 8. 25 und 7. 11. 27, besuchte die Schule mit gutem Erfolg, zuletzt selbständig gewesen. Am 5. 10. 34 Verurteilung wegen Sittlichkeitsverbrechen nach § 176 Nr. 3 in 2 Fällen zu 1 Jahr 6 Monate Z.

Gab Kindern in der Nachbarschaft Aufträge, für ihn etwas einzuholen; lockte die Mädchen in die Wohnung und zog ihnen die Hose aus, spielte am Geschlechtsteil und ließ sich selbst bis zur Ejakulation am Geschlechtsteil reiben. Führte auch beischlafähnliche Handlungen aus. Bedachte die Kinder mit reichen Geschenken, um sie gefügig zu machen. Beging die Taten in Abwesenheit seiner Frau in der Wohnung oder Werkstatt. Legte ein glaubwürdiges Geständnis ab und erklärte, daß er eine krankhafte Veranlagung habe, unsittliche Handlungen an Mädchen zu begehen. War mit der E. einverstanden. Nach Sachverständigengutachten psychisch normaler, hypersexueller Triebmensch. E. am 18. 12. 34. Pyknischer Habitus, intellektuelle Fähigkeiten nicht beeinträchtigt, leichter erregbar als früher, Blutwallungen zum Kopf. Noch nach 3 Jahren Erektionen vor dem Urinieren. Gab bei der letzten Untersuchung an, daß die Libido vollkommen erloschen sei. Die Ehefrau hat sich Juli 1934 scheiden lassen. Die Fettbildung an Brust und Bauch bestand schon vor der Ehe. Macht psychisch ausgeglichenen Eindruck und ist mit der Entmannung zufrieden. Solange noch in Haft gute Führung. Als Hausanstreicher tätig. Arbeitsleistung gut. Am 20. 8. 37 suchte D. den Verfasser am Eingang der Strafanstalt auf und wünschte Auskunft darüber, wo jetzt beim Geschlechtsverkehr das Ejakulat bleibe. Er habe nämlich Geschlechtsverkehr mit einem jüngeren Mädchen von etwa 20 Jahren. Hierbei habe er das Gefühl des Samenergusses. Hoffentlich steige ihm das nicht zu Kopfe. Diese Frage stellte er auch im Namen des Theophil A., der nach der Entlassung zeitweise bei ihm gewohnt habe. Dieser habe auch Geschlechtsverkehr. Auf Befragen gab D. weiterhin an, sich in seiner alten Wohnung als Anstreicher zu betätigen. Er habe guten Zuspruch. Äußerlich machte er einen sauberen und aufgeschlossenen Eindruck. Weiterhin gab er an, zu Kindern keine Zuneigung mehr zu haben. In diese Versuchung gerate er auf Grund seiner seelisch-körperlichen Umstellung nicht mehr hinein. Zu bemerken ist, daß D. kurz vor seiner Entlassung aus der Anstalt am 11. 2. 36 angab, keinerlei Geschlechtstrieb mehr zu haben! Damals, noch nicht geschieden, sagte D.: Meine Liebe zu meiner Frau ist seelisch, das Körperliche dürfte gar keine Rolle mehr spielen.

Ist nicht wegen Ausfallserscheinungen nach der E. behandelt worden. Nach der E. bis zur Entlassung 5 kg Gewichtsabnahme. Wegen der widerspruchsvollen Angaben ist eine eindeutige Beurteilung der Triebentwicklung nicht möglich. Bis März 1938 nicht rückfällig.

Fall 3.

Theophil A., geb. 11. 1. 1897, Elektromonteur, verheiratet, vorbestraft wegen Diebstahl, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Diebstahl i. R.

1932 wegen Verbrechen gegen § 176 Nr. 3 in 2 Fällen, 9 Monate G. Besuchte die Volksschule bis zur 2. Klasse. Im Kriege 4 Jahre Soldat, 3 Kinder. Über erbliche Belastung nichts bekannt.

Am 24. 5. 34 wegen Verbrechens gegen § 176 Nr. 3 zu 2 Jahren Z. und E. verurteilt. A. nahm die 8jährige Thekla G. auf dem Fahrrade mit, gab ihr Schokolade und spielte auf einsamem Felde, nachdem er dem Kinde die Hose heruntergezogen hatte, an dessen Geschlechtsteil. Dann hielt er sein Geschlechtsteil an den des Kindes. Vorübergehende veranlaßten die Festnahme. A. legte ein glaubwürdiges Geständnis ab. Zu seiner Entschuldigung gab er an, seine Frau habe ihm 3 Wochen den Beischlaf verweigert. Nach dem Sachverständigengutachten ist an A. psychisch nichts Auffälliges festzustellen. Es handelt sich um einen Hypersexuellen mit abnormer somatisch-sexueller Reizbarkeit. Durch die E. sei zumindest eine Triebdämpfung zu erwarten.

E. am 24. 8. 34. Seitdem Klagen über Schweißausbrüche auf dem Kopf, selbst bei kleinen Anstrengungen. Im ganzen 7 kg Gewichtszunahme. Stimmung ruhig, leicht euphorisch. Keine intellektuellen Störungen, Libido und Potenz angeblich völlig erloschen. Erotische Vorstellungen nur noch schwach und flüchtig. Zeitweise Angstgefühl. Autochthoner Erguß in beiden Kniegelenken, ohne vorhergehendes Trauma. Gibt bei der Entlassung zu, kurz vorher noch 2mal im Schlafe Erektionen ohne Pollutionen und Orgasmusgefühl gehabt zu haben. Appetit gut, fleißiger Arbeiter, keine Disziplinierungen. Sagt bei Abgang: Das Einzige, worunter ich noch zu leiden habe, das ist die Sache mit meiner Frau (die Frau hat sich inzwischen scheiden lassen). Ich bin deshalb vollständig fertig.

Entlassung am 27. 3. 36. Zu bemerken ist noch, daß A. zunächst bei dem soeben angeführten D. nach der Entlassung wohnte, welcher dem Verfasser eröffnete, daß er sowohl wie A. geschlechtliche Beziehungen zu Frauen unterhalte. Bis März 1938 nicht rückfällig.

Fall 4.

Ludwig Sta., geb. am 11. 12. 1894, ledig, Lehrer, keine Vorstrafen. Im Elternhause erzogen, aus der 1. Klasse entlassen, besuchte 3 Jahre die Handelsschule, 4 Jahre die Präparandenanstalt und das Seminar. Von 1914—1918 Frontsoldat, dann wieder auf dem Lehrerseminar, 1919 Anstellung als Lehrer. Über Erbkrankheit in der Familie und über kriminelle Belastung nichts bekannt. Erstmalige Bestrafung wegen Verbrechen gegen § 176 Nr. 3 in 15 Fällen in Tateinheit mit Verbrechen gegen § 174 Nr. 1 St.G.B. 10 Jahre Z. und Entmannung. Der Verurteilung liegt kurz folgender Tatbestand zugrunde:

St. nahm während des Unterrichts sein Glied aus der Hose und ließ verschiedene Schüler teilweise unter dem Pult während des Unterrichts, teilweise auf dem Schulboden daran manipulieren. Mit anderen Knaben trieb er mutuelle Onanie. Auch vergriff er sich an Schülerinnen, berührte deren Geschlechtsteil und faßte der Schülerin L. während des Unterrichts, als das Kind auf dem Pult vorlas, an den Geschlechtsteil. Zu seiner Entschuldigung führte St. an, daß er bei Frauen vergeblich den Versuch gemacht habe, diese geschlechtlich zu befriedigen. Er war teilweise geständig. Nach ärztlichem Gutachten wurde der Schutz des § 51 Abs. 1 u. 2 St.G.B. abgelehnt. Gutachter bezeichnete ihn als bisexuellen Psychopathen mit krankhaft gesteigertem Sexualtrieb und starker verbrecherischer Energie. Sta. sei ein im hohen Maße gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, bei dem erneute Verbrechen infolge anormaler sexueller Veranlagung zu befürchten seien. Das Gericht ordnete die E. gemäß § 42 k Abs. 2 St.G.B. unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 2 St.G.B. an.

Als Folgen der E. sind nachstehende Einzelheiten anzuführen: In der ersten Zeit lokale Beschwerden in der Gegend der Operationsnarben. Heißluftbehandlung. Besserung. Klagen über Hitzegefühl und Schwindel sowie über starkes Hungergefühl. Etwa ¾ Jahr nach der E. hörten die Erektionen angeblich auf.

Zeitweise vermehrter Urindrang und Schmerzen beim Urinieren. Zu dem selben Zeitpunkt machte Sta. folgende Äußerung: Ich habe keinen Drang zu irgend einer erotischen Entladung. Die Dynamik des Geschlechtstriebes ist vollständig gebrochen. Schon eine sexuelle Vorstellung wäre ein besonderer Willensakt und dazu treibt es mich nicht. Ich habe meinen Willen, glaube ich, in der Gewalt, da ich nicht mehr von krankhaften Trieben beherrscht werde.

Nach glaubhaften Angaben hat Sta. zu keinen Ersatzhandlung gegriffen und sich auch den Mitgefangenen gegenüber in sexueller Beziehung ordentlich aufgeführt.

3 Jahre nach der E. zeigte sich eine typisch feminin-begrenzte Geschlechtsbehaarung. An Brust und Bauch ist der Haarwuchs völlig verloren gegangen. Der Bartwuchs ist derselbe geblieben. Die Stimme ist unverändert. Keine abnorme Fettablagerung seit der E. Hautschrift verstärkt. Zeitweise plötzliche Schweißausbrüche, auch in der Nacht mit vorhergehender beschleunigter Herztätigkeit. Die Stimmungs- und Affektlage schildert er wie folgt: Ich kriege schon mal so eine miese Stimmung, das kommt aber von der Haft (10 Jahre Z.!) und hat mit der E. nichts zu tun.

Hinsichtlich der Sexualität gibt Sta. an, sich nur noch oberflächlich ab und zu mit erotischen Gedanken zu beschäftigen. Das geschlechtliche Verlangen sei schon bei der Inhaftierung völlig tot gewesen, da er durch die Verhaftung und Bestrafung seelisch völlig gebrochen sei. Eigentümlicherweise ist die Potenz bis 2½ Jahre nach der E. noch

nicht völlig erloschen gewesen. Es kam bis dahin noch zu schwachen nächtlichen Erektionen ohne Pollutionen. Dabei habe jedoch das Gefühl der Ejakulation bestanden. Wassersteife tritt auch jetzt noch ein, jedoch nicht mehr in dem Maße wie früher. Neigungen zum männlichen Geschlechte habe er seit der E. nicht mehr. Für den normalen Geschlechtsverkehr interessiere er sich nicht. Sta. sagt: Ich bin vollständig indifferent, da ist überhaupt nichts mehr.

Hat sich mit der E. abgefunden, bringt jedoch körperliche Beschwerden (Schweißausbrüche und Gelenkbeschwerden), die seit ½ Jahr besonders stark auftreten, mit der E. in Verbindung.

Da manche der psycho-somatischen Beschwerden zweifellos mit der E. in Verbindung stehen, wurde eine Kur mit dem synthetischen Testikel-Hormon Perandren „Ciba", welches die Firma freundlicherweise zur Verfügung stellte, versucht. Nach 10 Injektionen gab Sta. an, sich frischer zu fühlen, besser schlafen zu können, jedoch durch die Einspritzungen hinsichtlich der erlöschenden Libido und Potenz keinerlei Änderungen zu verspüren. Weil die Kur ihm geholfen habe, wolle er gerne gelegentlich eine zweite Kur mitmachen, da besonders sein Temperament lebhafter geworden sei.

Die Führung in der Anstalt ist gut. Sta. arbeitet fleißig, mit der Familie steht er in ständiger schriftlicher Verbindung und erhält auch zeitweise Besuch. Nebenbei treibt er eigene Studien (Mathematik und Englisch). Keine Disziplinarstrafen.

Fall 5.

Anton La., geb. 15. 5. 1878, Bergmann, verheiratet, 7 Kinder; aus der 7. Klasse ausgeschieden; 8mal vorbestraft wegen Diebstahl, Körperverletzung, Aufruhr und Betrug. Trunkenbold. 1930 wegen Trunksucht entmündigt.

Jetzige Straftat: 1932 und 1933 hat L. mit 4 Kindern, die im selben Hause wohnten, fortgesetzt unzüchtige Handlungen vorgenommen. Er stellte an die Kinder die ekelhaftesten Ansinnen. In der Hauptverhandlung leugnete er die Straftaten und suchte die Kinder zu belasten. § 51 Abs. 1 u. 2 St.G.B. wurde lt. Sachverständigengutachten abgelehnt. Da wegen der schweren sittlichen Verfehlungen Rückfall zu erwarten war, beschloß das Gericht die E. gemäß § 42 k Ziff. 2 St.G.B.

La. machte als Kind eine Halsdrüsenoperation durch. Sonst ist er angeblich nie ernstlich krank gewesen. Während der Haft vor der E. leichte psychogene Erregungszustände. Auch Neigung zu Aggravation.

3 Jahr nach der E.: Bartwuchs wie vor der E., Körperbehaarung zeigt Abnahme, Geschlechtsbehaarung männlich und spärlich. Zunahme des Fettpolsters an Brust und Bauch. Wegen Herzmuskelerkrankung mußte La. zeitweise im Lazarett behandelt werden. Hautschrift lang anhaltend. Angeblich noch Beschwerden in der Narbengegend beider-

seits, besonders beim Heben und Tragen. Zeigt sich seit der E. klagsamer und meldet sich häufiger zum Arzt. Die Selbstbeobachtung, welche schon vor der E. nachweisbar war, hat nach derselben zugenommen. Die Libido und Potenz ist angeblich kurz nach der E. erloschen. La. ist angeblich glücklich über die Vornahme des operativen Eingriffs.

Zeigt sich in der Anstalt im allgemeinen ordentlich, arbeitet im Tagelohn, mußte einmal wegen eines ungehörigen Briefes verwarnt werden und erhielt wegen Zusteckerei an 2 Tagen Kostschmälerung. Steht nach wie vor mit seiner Frau in schriftlicher Verbindung: letztere soll sich mit der E. ihres Mannes abgefunden haben.

Fall 6.

Ernst Str., geb. am 21. 12. 1902, Krankenpfleger, ledig, bei Pflegeeltern in Belgien erzogen. 2 Jahre Volksschule, dann Oberrealschule bis Tertia, bei Ausbruch des Krieges in Fürsorgeerziehung. Später Ausbildung in konfessionellen Anstalten als Irren- und Krankenpfleger.

Mehrere Geschwister in der Heilanstalt; Vater war Trinker, Vorstrafen: 1925 zu 2 Jahren Z. wegen Verbrechen gegen § 176 Nr. 3. Jetzige Straftat: Als Patient einer Krankenanstalt erzählte Str. der Mutter eines Knaben, er sei Krankenpfleger und könne den Jungen untersuchen. Die Mutter glaubte ihm. Er nahm den Knaben mit auf ein Klosett, zog ihn aus und betastete dessen Geschlechtsorgan. Später nahm er den Knaben häufiger mit ins Bett und verging sich an ihm. Dabei kam es zu Ejakulationen. Inzwischen knüpfte er mit der Mutter nähere Beziehungen an und stellte ihr eine Ehe in Aussicht.

Den Eltern der Schüler A. und P. erzählte er gleichfalls, er sei Krankenpfleger und verstehe was von der Heilkunde. Die Knaben untersuchte er im Beisein der Eltern, wobei er sich eingehend mit deren Geschlechtsteil befaßte. Um glaubhafter zu erscheinen, benutzte er bei der Untersuchung ein Hörrohr. Dies alles erfolgte zur Befriedigung seiner Wollust und verursachte bei Str. Samenerguß. Da die Voraussetzungen des § 42 k St.G.B. vorlagen und die Rückfälligkeit bewies, daß Str. seinem Trieb als Knabenschänder nicht zu widerstehen vermochte, ordnete das Gericht entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen die E. an. Bei Str. handelt es sich um einen hysterischen Psychopathen, der schon 1931 an einer hysterischen Lähmung litt. 1932 machte er eine Magenoperation durch, später eine Bruchoperation.

Nach der E. Klagen über starke Schmerzen in der rechten Leistengegend. Heißluftbehandlung und Sedativa. Wegen weinerlich-depressiver Verstimmung vorübergehend Lazarettbehandlung.

3 Jahre nach der E. 8 kg Gewichtsabnahme, blasses Aussehen, umränderte Augen, weiß-gelbliche Hautfarbe am Körper. Bartwuchs nach der E. bedeutend schwächer.

Achselbehaarung seit der E. schwindend. Brust-, Bauch- und Schamhaare seit der E. geringer. Stimme höher (erster Tenor). An Brust und Oberschenkel vermehrtes Fettpolster.

Körperliche Erscheinungen, die auf die E. zurückgeführt werden: Dauerndes Frieren, nachts viel Herzklopfen, zeitweise Erregtheit (labiler hysterischer Psychopath!).

Psychischer Befund: Abgesehen von einer erhöhten Erregbarkeit keine nachteiligen Wirkungen der E. feststellbar. Ist leicht weinerlich und gerührt. Nach Angaben der Zellengenossen soll Str. „furchtbar leicht verkehrt sein". Sexualität: Mehrfach innerhalb 3 Jahren untersucht, 1936 noch während nächtlicher Träume Erektionen mit sexuellem Spannungsgefühl. 1937 (Dezember) angeblich kein geschlechtliches Verlangen mehr und auch keine Änderung des Geschlechtstriebes. Die Potenz ist angeblich völlig erloschen. In gewissem Widerspruch hierzu steht die Angabe, daß morgens wohl noch mal eine Erektion erfolgt. Dann springe er schnell aus dem Bett, um sich vor einer Selbstbefriedigung zu hüten!

Ist mit der E. angeblich zufrieden und möchte nicht wieder in das alte Laster verfallen. Wurde zeitweise psychisch behandelt. Versuchte aber auch durch wenig glaubhafte Angaben über Entmannungsfolgen sich Vorteile im Strafvollzug zu verschaffen. Stand während der Haft in Verbindung mit einer Witwe; wegen ungehöriger Briefe zeitweise Briefsperre, die zum Einschlafen der Korrespondenz führte. Sonst ordentliche Führung. Beschäftigte sich schon vor der E. mit theologischen Schriften, nimmt nach der E. besonders rege am Religionsunterricht und Gottesdienst teil. Führt ein Tagebuch, in dem er seine „innere Umkehr" schildert, sein verfehltes Leben geißelt und sich bemüht, im christlichen Glauben Ruhe zu finden. Hielt in der Bibelstunde vorher ausgearbeitete Vorträge, zeigt sich verträglich, ist jedoch selbstüberheblich und schwer belehrbar. Nicht ganz offen, arbeitet jetzt als Pantoffelmacher.

Fall 7.

Franz Schu., Arbeiter, verheiratet, geb. am 9. 12. 1875, 5 Kinder; selbst ohne ordnungsgemäße Erziehung aufgewachsen, vielfach vorbestraft wegen Körperverletzung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung, Zuhälterei, Kuppelei und Beleidigung. 1921 erstmalig wegen Unzucht mit Kindern zu 6 Monaten Z. und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt. 1925 wegen eines gleichen Deliktes 2 Jahre G.

War vor seiner jetzigen Straftat längere Zeit erwerbslos; besuchte die Volksschule bis zur 3. Klasse.

Gesteht die ihm jetzt zur Last gelegten Sittlichkeitsverbrechen ein und gibt an, diese infolge Veranlagung begangen zu haben. Er habe eine Neigung zu geschlechtlichen Ausschweifungen gegenüber Kindern.

Jetzige Bestrafung 1935 wegen Verbrechens gegen § 176 Nr. 3 St.G.B. in 5 Fällen zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten und zur Entmannung.

Schu. veranlaßte 9—10jährige Mädchen, an sein Geschlechtsteil zu fassen und daran bis zur Ejakulation zu reiben. Ein 9jähriges Mädchen benutzte er zu beischlafähnlichen Handlungen. Seine eigene 9jährige Tochter versuchte er unter Versprechungen in seinem Bett zu mißbrauchen. Nach dem Urteil des Sachverständigen handelt es sich bei Schu. zwar um einen leicht schwachsinnigen Mann, der jedoch in der Lage sei, das Strafbare seiner Handlungsweise einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln. Von der Sicherungsverwahrung wurde deshalb abgesehen, weil sie keinen dauernden Schutz der heranwachsenden Jugend gegen die verbrecherischen Neigungen des Schu. zu bieten imstande ist. Auf Grund der Ausführungen des Sachverständigen wurde die E. angeordnet, mit deren Ausführung sich Schu. einverstanden erklärte. E. am 26. 1. 1935.

Nach der E. zeigt sich eine Gewichtszunahme, besonders hervorgerufen durch eine Zunahme des Fettpolsters an Brust und Bauch. Psychisch zeigt Schu. sich leicht gedrückt. Keine Beschränkung der Arbeitsfähigkeit. Hinsichtlich der Sexualität gibt er an, daß die geschlechtlichen Regungen und Gedanken schon einige Wochen nach der E. geschwunden sind. Nach dem operativen Eingriff seien noch einige Erektionen aufgetreten. Intelligenz wie vor der E. (Schwachsinn leichten Grades). Entlassung am 4. 7. 37. Bis März 1938 nicht rückfällig.

Fall 8.

Bernhard Brö., geb. am 17. 10. 1905, Arbeiter, ledig, 4mal mit G. vorbestraft, davon 2mal wegen Verbrechens gegen § 176 Nr. 3; bei den Eltern erzogen, mäßige Erfolge in der Schule, aus der 4. Klasse entlassen, nie ernstlich krank gewesen, starker Raucher.

Jetzige Verurteilung wegen Verbrechens gegen § 176 Nr. 3. St.G.B. in 3 Fällen zu 2 Jahren 6 Monaten Z.

Der ledige Angeklagte verkehrte viel bei einer Witwe W., an deren 8jährigen Tochter er sich verging; ähnliches trieb er mit 2 anderen Kindern; auch onanierte er in Gegenwart der Kinder. Gesteht die ihm zur Last gelegten Straftaten ein. Kann sie nicht motivieren und sagt: Es ist mir ein Rätsel.

Nach ärztlichem Gutachten ist Brö. für seine Taten voll verantwortlich. Der bei ihm vorliegende Schwachsinn ist nur leichtgradig, sodaß die Milderungsgründe des § 51 Abs. 2 St.G.B. keine Anwendung finden können. Es wurde die E. angeordnet, da die Gefahr des Rückfalles begründet war; auch die Einlassung des Brö., er werde nach Verbüßung der Strafe heiraten, konnte das Gericht nicht von der Anordnung der E. zurückhalten, da die Heirat den Hang zu unzüchtigen Handlungen nicht ausschließt, zumal nach den einschlägigen Vorstrafen das Eingehen einer ehelichen Verbindung den krankhaft-perversen Trieb wahrscheinlich nicht unterbinden wird.

E. am 13. 2. 36 im Einverständnis mit dem Verurteilten. 4 Wochen nach der E. angeblich keine Erektionen mit Pollutionen mehr, wohl noch Wassersteife. Nach ½ Jahr angeblich keine sexuellen Wünsche und Strebungen mehr. Keine körperlichen Ausfallerscheinungen. Keine Disziplinarstrafen; wie schon vor der E. mäßiges Arbeitsinteresse. Nach 1 Jahr 6 kg Gewichtszunahme, besonders auffallend vermehrtes Fettpolster an Brust, Bauch und Hüften sowie in den Wangenpartien (pyknisch-dysplastischer Habitus), Geschlechtsbehaarung mittelstark, fast weibliche Begrenzung schon vor der E.

Grobe Muskelkraft seit der E. nicht nachgelassen. Keine subjektiven körperlichen Erscheinungen, die auf die Keimdrüsenentfernung zurückgeführt werden. Ruhig, zugänglich, keine psychischen Störungen. Sexualität: Potenz und Libido angeblich völlig erloschen; will kein geschlechtliches Verlangen mehr haben Zeigt nach der E. besonderes Interesse für musikalische Betätigung. Hat das Geigenspiel erlernt und sich ein primitives Instrument gebaut. 1937 2 Tage Arrest wegen Verschiebung von Brot; sonst fleißig, willig und unauffällig. Als Flurkalfaktor tätig, ständiger Briefwechsel mit dem Vater, der mit der E. einverstanden ist. Am 15. 12. 37 entlassen; fühlt sich frisch und gesund und glaubt sich vor weiteren sittlichen Verfehlungen sicher. Bis März 1938 nicht rückfällig.

Fall 9.

Otto Kor., geb. am 27. 3. 1904, Arbeiter, geschieden, kinderlose Ehe. 6mal mit G. vorbestraft, davon 2mal wegen Verbrechen gegen § 176 Nr. 3 St.G.B.; besuchte die Volksschule mit ausreichendem Erfolg; bei den Eltern erzogen. Jetzige Straftat aus dem Jahre 1935: Kor. veranlaßte die auf dem Heimweg von der Schule befindliche 9jährige Tochter des Pächters H. sein Rad zu halten. Hierbei zog er dem Kind die Hose herunter, besah sich dessen Geschlechtsteil und faßte daran. Als sich ein Fuhrwerk näherte, machte Kor. sich davon. Die beiden einschlägigen Vorstrafen beziehen sich auf in gleicher Weise ausgeführte Verfehlungen. Im Gerichtsurteil wird Kor. als minderwertige Persönlichkeit geschildert. Er heiratete eine Frau, die ihm als öffentliche Dirne bekannt war. 1931 wurde die Ehe wegen beiderseitigen Ehebruchs geschieden. Seitdem lebt er mit einer anderen Frau in wilder Ehe, aus der 1 Kind hervorging. Ebenso erzeugte er mit der Schwester der geschiedenen Frau ein Kind. Fernerhin hat er die Vaterschaft über ein weiteres uneheliches Kind anerkannt. Kor., der in sittlicher Beziehung auf sehr niedriger Stufe steht und hemmungslos seinem Geschlechtstrieb nachgeht, wird als gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher im Sinne des § 42 k Ziff. 1 St.G.B. bezeichnet. Nach dem fachärztlichen Gutachten soll der Trieb des Kor. sich an Kindern zu vergehen durch die E. ausgelöscht werden. Das Gericht ordnete entsprechend dem Vor-

schlage des Gutachters die E. an. Kor. gestand im übrigen die ihm zur Last gelegten Taten ein. Es handelt sich um einen haltlosen, wenig zielstrebigen und affektlahmen Triebmenschen. 4 Wochen nach der E. war nach Angaben des Kor. die Libido zumindest stark herabgesetzt. Erektionen wollte er nicht mehr haben. Eine Augenentzündung, die er mit der E. in Verbindung bringen wollte, konnte einwandfrei als artefiziell nachgewiesen werden. Das Motiv hierzu blieb unbekannt.

Hinsichtlich der Triebentartung des Kor. ist zu bemerken, daß diese nach der Scheidung zu den erwähnten kriminellen Handlungen führte. Über seine Eltern spricht Kor. sehr schlecht. Seinen Vater, der scheinbar getrunken hat, nennt er „das Schwein". 1929 Lues-Infektion. 1932 Suizid-Versuch durch Schnitt in den linken Puls. 1½ Jahr nach der E. Libido und Potenz vollständig erloschen. Keine erotischen Träume mehr. Will nach der Entlassung seiner angeblichen Braut und deren Kind ein „treusorgender Vater" werden. Diese Angaben sind wenig glaubhaft. Keine Störungen des Wohlbefindens mehr, die mit der E. in Verbindung stehen könnten. Bisher keine Hausstrafe. Als Hilfsflurwärter hinreichende Arbeitsleistungen; keine Verbindung mit Eltern und Geschwistern, die sich von ihm losgelöst haben. Hat sich mit der E. noch nicht abgefunden. Entlassen am 6. 1. 37. Bis März 1938 kein Rückfall.

Fall 10.

Alfred Ha., geb. am 31. 5. 1889, Arbeiter, verheiratet, 3 Kinder; 1mal mit Geldstrafe, 3mal mit G. vorbestraft, davon 2mal wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen. Bei den Eltern erzogen. Aus der 2. Klasse der Volksschule entlassen. Gesteht die ihm zur Last gelegten Straftaten ein. Sucht sich damit zu entschuldigen, daß er im Kriege durch Verschüttung „geistig gelitten" habe. Bezieht keine Kriegsrente. Gibt zu, vor der E. einen starken Geschlechtstrieb gehabt zu haben.

Jetzige Straftat aus dem Jahre 1936 Verbrechen nach § 176 Nr. 3 St.G.B. sowie versuchte Verbrechen nach § 176 Nr. 3 in Tateinheit mit Erregung öffentlichen Ärgernisses in 3 Fällen, davon in 2 Fällen in Tateinheit mit Beleidigung. 3 Jahre Z. Die Straftaten bestanden vorzüglich darin, daß Ha. sein Geschlechtsteil entblößte und Kindern und Frauen zeigte. Ferner versuchte er Mädchen unter 14 Jahren zu unzüchtigen Handlungen zu verleiten. Der Gutachter bezeichnet ihn als körperlich und geistig minderwertigen und als sexuell außerordentlich erregbaren Menschen, der jedoch fähig sei, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen und der Einsicht gemäß zu handeln. Auch das Gericht schloß sich dem Urteil des Sachverständigen an und hielt den Angeklagten für strafrechtlich voll verantwortlich. Gleichzeitig ordnete es die E. des rückfälligen, durch Bestrafung nicht allein zu beeinflussenden gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers an.

E. am 20. 5. 36. Ha. ist ein haltloser, willensschwacher Triebmensch mit Neigung zu krankhafter Selbstbeobachtung.

1 Jahr nach der E.: Abnahme der Brustbehaarung; Hautschrift: starkes Nachröten. Klagen über nächtliche Schweißausbrüche, Schmerzen im Kreuz, Beschwerden in Leisten und Hüften, Gesäß und Geschlechtsteil.

Stimmung klagsam, weinerlich und mürrisch, dabei völlig energielos (zeigte schon vor der E. geringen Arbeitswillen), läßt sich gehen und entwickelt sich zu einem krankhaften Selbstbeobachter. Wegen eines Depressionszustandes mußte er in die Beobachtungsabteilung übernommen werden. Ist mit der E. durchaus nicht einverstanden. Sagt: Man hat mir das Letzte genommen, nun können sie den Kopf auch noch haben.

Ist leicht beleidigt, uneinsichtig und neigt zur Querulanz. Psychotherapie, Sedativa, Elektrisation. Sexualität: Hat scheinbar noch erotisch gefärbte Träume, die sich mit seiner inzwischen geschiedenen Frau beschäftigen. Fühlt sich noch nicht völlig impotent. Hat noch zeitweise Erektionen. Liegt meist teilnahmslos unter der Decke und kümmert sich nicht um seine Umgebung. Droht mit „Aufhängen". Die suizidalen Äußerungen sind wenig ernsthaft. Noch letzthin bei Gedanken an seine geschiedene Frau leichte Erektionen. Befindet sich z. Zt. noch in der Beobachtungsabteilung.

Keine Disziplinarstrafen; bis etwa 3 Monate nach der E. hat Ha. noch gearbeitet. Befürchtet, daß aus der E. für ihn körperliche Komplikationen entstehen können.

Fall 11.

August Scho., geb. am 8. 11. 1869, Altersinvalide, früher Arbeiter, Witwer; 3 Kinder, sämtlich verheiratet; keine Vorstrafen. Bei den Eltern erzogen, besuchte die Volksschule mit mäßigem Erfolg. Erlernte das Zimmerhandwerk. Gesteht die ihm zur Last gelegte Tat ein und gibt an, aus Leichtsinn gehandelt zu haben. Verurteilt im Jahre 1936 wegen Verbrechens nach § 176 Nr. 3 St.G.B. in 6 Fällen zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren Z. mit gleichzeitiger Anordnung der E.

Lockte in seinem Schrebergarten Mädchen an sich, zog ihnen die Hose herunter und machte beischlafähnliche Bewegungen zwischen deren Beinen, ferner Cunilingus. Ähnliches trieb er noch mit 3 weiteren Mädchen, die er durch kleine Geschenke zum Schweigen bringen wollte. In keinem Falle Samenerguß. Der Sacherverständige erklärte ihn für voll verantwortlich für seine Taten. Durch strenge Strafen sei der Angeklagte in Zukunft nicht von ähnlichen Verbrechen abzuhalten, wohl sei durch die E. Heilung von dem unheilvollen Trieb zu erwarten.

Das Gericht ordnete die E. gemäß § 42 k Abs. I Ziff. 2 St.G.B. an, welche am 16. 5. 36 durchgeführt wurde.

Scho. befindet sich im Präsenium. Leidet angeblich seit 3 Jahren an Magen- und Verdauungsstörungen. Es besteht eine allgemeine Verhärtung der Schlaggefäße. Haltung schlaff und gebückt, eingefallene Gesichtszüge, ergrautes Kopfhaar.

Erscheinungen nach der E.: 2 kg Gewichtszunahme, Blutdruck 115 mmHg, keine körperlichen Erscheinungen, die mit der E. in Verbindung stehen könnten. Subjektive Beschwerden nach der E.: Miktionsbeschwerden, Stechen und Ziehen im Scrotum. Angeblich seit der E. „mit den Nerven herunter". Psychischer Befund: Stimmung scheinbar etwas gedrückt, klagsam, beschäftigt sich viel mit Gedanken um die Entmannungsfolgen.

Sexualität: Libido und Potenz soll angeblich völlig erloschen sein und zwar „ein paar Monate nachher". Einstellung des Entmannten zu der E.: „Jetzt ist es mir ja gleich, im Anfang war ich dagegen. Wenn es weiter keine Folgen hat, kann man sich damit abfinden. Ich habe nur noch Schmerzen und Stechen da, wo früher die Hoden saßen".

Soziologischer Befund: Führung unauffällig, ist arbeitswillig, kann jedoch infolge seines Alters nur einen Teil des Pensums bewältigen. Steht mit seinen verheirateten Kindern im Briefwechsel, zeigt keine besonderen Interessen; keine Disziplinarstrafen. Am 20. 1. 38 entlassen. Scho. gibt an, daß er sich vor neuen Sittlichkeitsverbrechen sicher fühlt, weil er keinerlei geschlechtliche Regungen mehr spürt.

Fall 12.

Johann Zo., geb. am 4. 1. 1899, früher Bergmann; im Elternhause erzogen. Aus der 1. Klasse der Volksschule entlassen. Eltern und Geschwister leben in Frankreich, verheiratet, 1 Sohn. Vorbestraft wegen Diebstahl, schweren Raubes in 4 Fällen, wegen schweren Raubes in Tateinheit mit versuchter Notzucht, wegen versuchten Raubes sowie wegen vollendeter Notzucht. Eine weitere Vorstrafe ist verhängt wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses in Tateinheit mit Beleidigung, begangen am 8. 5. 35. Jetzige Straftaten aus dem Jahre 1936: Zo. zeigte seinen entblößten Geschlechtsteil auf der Straße mehreren Kindern, ebenso der Frau M. Als deren Ehemann hinzukam, ergriff er die Flucht. Gleiches trieb er 10 Tage später mit einem 4jährigen und einem 6jährigen Kinde. Am selben Tage traf er die ihm bekannte 12jährige Mathilde U. Als das Mädchen vorbei ging, faßte er mit den Worten: „Huh, jetzt habe ich dich" durch ihre Hose an den Geschlechtsteil und mit der anderen Hand an die Brust.

Das Gericht verurteilte ihn aus § 176 Nr. 3 St.G.B. und wegen Vergehens nach § 183 St.G.B., 5jährige Zuchthausstrafe mit Anordnung der E.

Die Gesamtwürdigung der Taten ergab, daß Zo. ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, daß er sich gleichzeitig an der Angst und Not seiner Opfer weidete und durch seine sadistische Veranlagung in geschlechtliche Erregung geriet. Die außerordentliche stark entwickelte geschlechtliche Triebhaftigkeit war daher nicht durch eine Strafe allein zu hemmen. Auf Anraten des ärztlichen Sachverständigen erfolgte daher die E. Etwa ¼ Jahr nach Ausführung der Operation will Zo. keine Erektionen und Pollutionen mehr haben. Eine solche soll nur noch 1mal nach der E. aufgetreten sein. Die Untersuchung 1½ Jahr nach der E. ergab eine Gewichtszunahme von 5 kg mit Fettansammlung am Leib und im Gesicht. Körperliche Erscheinungen, die von dem Untersuchten auf die E. zurückgeführt wurden: Druck in der Kreuzgegend, wo angeblich die Injektion für die Lumbal-Anästhesie gemacht wurde, Ziehen in beiden Operationsnarben bei Witterungswechsel. Die Stimmung ist gedrückt, weil ihm die Frau seit der E. nicht mehr geschrieben hat. Eine Kusine soll ihm zwar geschrieben haben, er könne wieder nach Hause kommen, wenn er die Strafe verbüßt habe. Doch die innerliche Einstellung seiner Frau zu dem Geschehenen kenne er nicht.

Sexualität: Kann angeblich lesen und hören was er will; irgend ein geschlechtliches Verlangen soll nicht mehr bestehen. Letzteres soll kurz nach der E. erloschen sei. Erektionen mitunter, jedoch nicht vollkommen und ganz flüchtig nachts im Traum. Früher viel Onanie, jetzt nicht mehr. Der Untersuchte gibt selbst an: Früher genügte der kleinste Anreiz zur Gliedsteifung. Jetzt ist das ganz weg bis auf gelegentliche geringe Erektionen im Traum.

Die Einstellung zur E. gibt Zo. durch folgende Worte kund: Man wäre zufrieden, wenn die Sache mit meiner Frau auch in Ordnung wäre.

Soziologischer Befund: Gute Führung, keine Hausstrafen, arbeitet fleißig im Tagelohn als Dachschuhmacher. Die Familienbeziehungen sind z. Zt. abgebrochen, jedoch nicht von ihm ausgehend. Zo. nimmt nur unwillig als Katholik am Gottesdienst teil. Bei seiner Entlassung am 17. 4. 38 gibt Zo. an, daß Libido und Potenz völlig erloschen sind. Irgendwelche auf die Entmannung zurückzuführenden Beschwerden bestehen nicht.

Fall 13.

Karl Bl., Musiker, verheiratet, 2mal wegen Sittlichkeitsverbrechen nach § 176 Nr. 3 St.G.B. vorbestraft.

Jetzige Straftat gleichfalls Unzucht mit Kindern in 5 Fällen. Strafe 4 Jahre Z. Bestreitet sämtliche ihm zur Last gelegten Straftaten.

Tatbestand: Die Mädchen machten für Bl. Einkäufe. In seiner Wohnung verging er sich an ihnen, indem er ihnen durch die Hose an die Oberschenkel und das Geschlechtsteil sowie an die Brüste faßte. Eben-

so forderte er die Kinder auf, sein Geschlechtsteil in die Hand zu nehmen. Auch zog er sich völlig nackt aus und masturbierte im Beisein der Kinder. Für seine Straftaten voll verantwortlich. Kein Zeichen von Reue. Da von der Entmannung ein Erlöschen des verbrecherischen Geschlechtstriebes nach ärztlichem Gutachten zu erwarten war, wurde dieselbe vom Gericht angeordnet.

Bl. selbst ist seit dem Kriege schwerhörig. Eine Rente bezieht er nicht. Ist mit der E. nicht einverstanden. Die Angehörigen wissen angeblich nichts von der E. ½ Jahr nach der E. angeblich keinerlei libidinösen Wünsche mehr. 1 Jahr nach der E. Klagen über dumpfen Druck im Hinterkopf, den er auf den operativen Eingriff zurückführt. Psychisch zeigt sich keine Veränderung, wohl ist Bl. gegenüber früher leichter erregbar.

Sexualität: Libido angeblich gleich nach der E. erloschen, auch die Potenz soll kurz nach dem operativen Eingriff geschwunden sein. Im übrigen sind die Angaben über die Entwicklung der Sexualität sehr ungenau und erwecken den Eindruck, als ob sie nicht ganz der Wahrheit entsprechen. Bl. kann sich immer noch nicht mit der E. abfinden. Die Führung hier hat zu Klagen keinen Anlaß gegeben. Der jetzt 60-jährige Bl. arbeitet das halbe Tagespensum. Er ist vor einem Jahr geschieden. Die Stimmung ist seitdem noch verdrossener. In der Freizeit befaßt er sich mit Kompositionen.

Fall 14.

Theodor Breu., geb. am 19. 5. 1879, Arbeiter, früher Kellner, Witwer. Aus der 2. Volksschulklasse entlassen. 1 verheiratete Tochter. Vorstrafen: 1932 Erregung öffentlichen Ärgernisses, ferner dieselbe Straftat in Tateinheit mit Beleidigung in fortgesetzter Handlung. 1922 und 1928 wegen Sittlichkeitsverbrechen nach § 176 Nr. 3 St.G.B. mit Z. bestraft. Jetzige Straftat: Breu. benutzte sein Zimmer, um schulpflichtige Mädchen an sich zu locken und sich unsittlich an ihnen zu vergehen. Auch onanierte er vor den Kindern und veranlaßte sie, sein Geschlechtsteil aus der Hose zu nehmen und ihn in gleicher Weise geschlechtlich zu befriedigen. Die Kinder kamen teils freiwillig, teils benutzte er sie zu Besorgungen, nachdem er vorher durch unzüchtige Berührungen das Triebleben in ihnen „systematisch entfacht und anschließend durch Steigerung der unzüchtigen Handlungen gefördert und weiter entwickelt hat".

Breu. selbst gab an, daß er eine ausgesprochene Neigung zu perversen Befriedigung seines Triebes an Kindern oder in ihrer Gegenwart habe. Diese Neigung treibe ihn immer wieder zu ähnlichen Sittlichkeitsverbrechen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen wurde eine Abschwächung oder auch das Erlöschen des entarteten Geschlechtstriebes durch die E. für wahrscheinlich gehalten, sodaß in Zukunft

eine weitere sittliche Gefährdung der Kinder durch Breu. kaum mehr zu erwarten sei. Er selbst wünschte auch von dem kriminellen Triebe loszukommen. Das Gericht ordnete neben der Zuchthausstrafe die E. gemäß § 42 k St.G.B. an.

Etwa 2 Monate nach der E. gab Breu. an, nach dem operativen Eingriff noch 1mal eine Erektion und Ejakulation im nächtlichen Traume gehabt zu haben.

Bei Gedanken an geschlechtliche Dinge treten angeblich keine somatisch-sexuellen Regungen mehr ein. Zum Geschlechtsverkehr fühlt er sich nicht mehr fähig.

Etwa 1 Jahr nach der E. Vermehrung des Fettpolsters mit umschriebener Fettansammlung in beiden Brüsten nach femininem Typ. Klagt über zeitweise „Hitzeschauer". Psychisches Verhalten ruhig, affektarm, willensschwach und energielos.

Sexualität: Potenz und Libido angeblich völlig erloschen. Ist mit der E. sehr zufrieden.

Soziologischer Befund: Führung gut, Kameradschaftssinn. Arbeitet seit 2 Monaten nach der E. als Schuhmacher. Hat den Beruf hier erlernt. Steht mit keiner Person in brieflicher Verbindung.

Fall 15.

Peter Kr., Bergmann, geb. am 25. 7. 05. Vorstrafen: Diebstahl. 1931 und 1934 wegen Sittlichkeitsverbrechen nach § 176 Nr. 3 St.G.B.

Jetzige Straftat: Nachdem Kr. die 6jährige H. an sich gelockt hatte, faßte er sie durch das Hosenbein an den Geschlechtsteil. Kr. selbst gibt zu, eine ausgesprochene Neigung zur Befriedigung seines abwegigen Geschlechtstriebes an Kindern zu haben. Die Straftat wurde kurz nach Verbüßung einer 1½jährigen Zuchthausstrafe verübt. Der Sachverständige hielt Kr. für voll verantwortlich und äußerte sich dahin, daß die E. den wesentlich drüsenbedingten, krankhaft übersteigerten und entarteten Geschlechtstrieb zum Erlöschen bringen oder zumindest in einem solchen Maße abschwächen werde, daß mit künftigen Sittlichkeitsdelikten kaum mehr zu rechnen sei. Kr. erklärte sich mit der E. auch selbst einverstanden.

Er selbst ist in einem geordneten elterlichen Haushalt groß geworden. Seine 5 Geschwister sind gesund. Mittlere Schulerfolge. 1927 Tripper. Nach der Schulentlassung 2 Jahre bei einem Onkel in der Landwirtschaft, dann 2 Jahre Handlanger. Ab 1924 Bergmann. Von 1930 ab erwerbslos. Stets viel onaniert. Mit 20 Jahren erster Geschlechtsverkehr. Zeitweise längere Verhältnisse. Ab 1926 unzüchtige Handlungen mit Kindern. Von diesem Zeitpunkt ab auch kein regelmäßiger normaler Geschlechtsverkehr mehr. 1 Jahr nach der E. Klagen über „heiße Schauer", die ihm über den Rücken laufen. Diese Organsensationen sollen erst seit der E. bestehen.

Psychischer Befund: Ruhig, geordnet. Gibt willige und sachliche Antwort. Affektiv ziemlich stumpf. Das geschlechtliche Verlangen ist angeblich 5 Monate nach der E. völlig erloschen. Geringe Erektionen nur noch bei „Wasserdruck". Versuchte noch monatelang sich selbst zu befriedigen, angeblich ohne irgendwelche geschlechtlichen Reize dabei zu verspüren. Gibt an: Ich habe gar kein Verlangen mehr zum Geschlechtsverkehr. Wenn es drauf ankommt, könnte ich eine Frau wohl noch befriedigen. Selbst habe ich jedoch nichts mehr davon.

Kr. ist nach wie vor mit der E. zufrieden.

Soziologischer Befund: Führung bis auf ein kleines Disziplinarvergehen gut. Steht noch mit der Mutter in brieflichem Verkehr. Letztere ist jedoch nicht über die Art der Bestrafung sowie über die E. des Sohnes unterrichtet. Kr. mußte vorübergehend wegen Schmerzen in den Operationsnarben ins Revier verlegt werden. Arbeitet jetzt als Drahtkorbmacher das vorgeschriebene Pensum. Nimmt ohne inneres Bedürfnis am evangelischen Gottesdienst teil.

Entlassung am 9. 4. 38. Fühlt sich gesund, hat noch Erektionen, wenn die Blase drückt, aber auch bei geschlechtlichen Vorstellungen. Hat dabei angeblich keine Reizempfindungen in den Sexualorganen.

Fall 16.

Josef No., Schuhmacher, geb. 28. 4. 96, mit 20 Jahren erster Geschlechtsverkehr. 1923 Heirat, 2 Kinder. Verurteilt wegen Verbrechens nach § 176 Nr. 3 St.G.B. in 8, zum Teil in sich fortgesetzten Handlungen. In den Jahren 1931 bis 1933 vergriff er sich an 8 schulpflichtigen Kindern. Er nahm die Mädchen auf den Schoß und faßte mit der Hand durch deren Hose oder Schlüpfer an deren Leib oder an den Geschlechtsteil. Das geschah, wenn die Kinder in seiner Schuhmacherwerkstatt waren und Schuhe brachten oder abholten. Die Verurteilung zur E. wurde nachträglich gemäß Art. 5 Ziff. 3 des Gesetzes vom 24. 11. 33 angeordnet. Die Gesamtwürdigung der Taten ergab, daß es sich um einen gemeingefährlichen Sittlichkeitsverbrecher handelt, der als sexuell übererregbarer Triebmensch sich seinem übersteigerten Sexualtrieb hemmungslos hingibt. Die öffentliche Sicherheit erfordert nach dem Urteil des Gerichtes dringend die Unschädlichkeitmachung des Verurteilten, welche am besten und dauerhaftesten nur durch Anwendung der E. gewährleistet sei; diese wurde am 15. 2. 36 durchgeführt.

Seit Dezember 1936 klagte No. über ein lahmes Gefühl in beiden Unterschenkeln, besonders nach längerem Sitzen, ebenso über Kopfschmerzen, die er mit dem operativen Eingriff in Zusammenhang bringt. Bis zu seiner Entlassung im Jahre 1937 zeigte er sich psychisch unverändert. Das geschlechtliche Verlangen sowie die Potenz war an-

geblich unmittelbar nach der E. erloschen, mit der er nicht einverstanden ist.

No. hat seinen alten Beruf als Schuster nicht wieder aufgenommen und behauptet, denselben wegen seiner Beschwerden in den Beinen nicht mehr ausüben zu können. Er steht dieserhalb in ärztlicher Behandlung und wird mit Diathermie und antirheumatischen Mitteln behandelt. Die Wohlfahrt betreut ihn und beschäftigt ihn als Fürsorgearbeiter mit leichteren Arbeiten. Er zeigt geringes Arbeitsinteresse. Das Verhältnis zur Familie soll ungetrübt sein. Geselligkeit liebt er nicht, dabei ist er verträglich und kein Wirtshausgänger. Entlassung am 19. 8. 35. Bisher nicht rückfällig (April 1938).

Gruppe B.

Fall 17.

Wilhelm Wi., Kriegsinvalide, früher Metzger, später Händler. Bezieht 80% Kriegsrente wegen eines Beinleidens. Vor dem Kriege mit den Gesetzen nicht in Konflikt gekommen. Seit dem 14. Lebensjahr einsetzender Geschlechtsverkehr, ledig, 1 uneheliche Tochter. Unmittelbar nach der Entlassung aus dem Kriegsdienst Beginn der Verbrecherlaufbahn. 16mal wegen Diebstahl, Betrug, Hehlerei, Körperverletzung, Bedrohung, Urkundenfälschung, tätlichen Angriffs und Beleidigung, Unterschlagung, Widerstand, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch vorbestraft. Geboren 1896.

Jetzige Bestrafung wegen Notzucht in 2 Fällen sowie wegen Unzucht mit Kindern in 2 Fällen zu 10 Jahren Z. und Polizeiaufsicht. Gibt seine letzten Straftaten zu.

Tatbestand: Wi. erfuhr von einem Bekannten, daß dessen Tochter bei einem Bauern beschäftigt ist. Er fuhr dorthin, gab sich als Verwandter aus, nahm sie mit in ein Hotel, wo er unzüchtige Handlungen an ihr verübte. Am nächsten Tage nötige er sie zur Duldung des außerehelichen Beischlafes unter der Drohung, er werde sie töten, wenn sie ihm nicht willfährig sei.

In einem anderen Falle gab er sich bei einer Familie als Besitzer einer Geflügelfarm aus und gab an, arbeitslose junge Leute einstellen zu wollen. 1 Sohn und 1 Tochter dieser Familie waren bereit, eine Stellung bei ihm anzunehmen. Er nahm sie mit. Unterwegs schickte er den Jungen fort und veranlaßte das Mädchen, seinen Beinstumpf zu wickeln, wobei er sein Geschlechtsteil zeigte und sie aufforderte daran zu fassen. Als das Mädchen sich weigerte, warf er es unter Drohung zu Boden und mißbrauchte es.

Bei Wi. handelt es sich um einen sexuell übererregbaren Menschen, dessen Trieb zum Geschlechtsverkehr nach Übersättigung am Verkehr mit Frauen sich auf einen solchen mit Kindern gelenkt hat. Mit gro-

ßer Brutalität geht er bei Verfolgung seines Ziele skrupellos vor. Nach dem Sachverständigengutachten bedeutet Wi. als hemmungsloser Triebmensch auch in Zukunft eine ständige Gefahr für die Umwelt, insbesondere für die heranwachsende Jugend. Als gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher erkannt lagen bei ihm die Voraussetzungen des § 42 k St.G.B. vor. Das Gericht ordnete die nachträgliche E. an, die am 26. 1. 35 ausgeführt wurde. 6 Monate nach der E. gab Wi. über seine Sexualität folgende Auskunft:

Man kann den Geist nicht mehr so darauf konzentrieren. Er schwenkt immer wieder ab.

Beim Abgang am 24. 4. 36 sagte Wi.: So ½ Jahr nach der E. hatte ich wohl noch Gliedsteifung, wenn ich mich mit dem Gedanken intensiv beschäftigte. Seit 9 Monaten spüre ich nichts mehr. Die Gedanken springen immer wieder ab. Der Schlaf hat wohl nachgelassen. Meine Arbeitslust hat in keiner Weise gelitten. Allerdings ist es Grundbedingung, daß man Interesse an der Arbeit hat. Ich fühle mich in Zukunft vor weiteren Sittlichkeitsverbrechen sicher, da kann nichts mehr passieren.

Bis auf eine Gewichtszunahme von 3 kg konnten keine körperlichen Auffälligkeiten nach der E. beobachtet werden. Während Wi. vor der E. mehrfach diszipliniert werden mußte, führte er sich in den letzten 2 Jahren gut und war als Koffermacher tätig.

Am 12. 5. 36 schrieb er an einen Zuchthausgefangenen von draußen einen Brief, dessen Wiedergabe wenigstens auszugsweise zur Charakterisierung des Wi. dienlich erscheint. Hinsichtlich seiner sexuellen Entwicklung gibt er an:

Mein Triebleben in sexueller Hinsicht ist völlig erloschen, dafür gibt es aber doch so viel Schönes auf der Welt, daß ich alles garnicht vermisse und erwähne ich es nur deshalb, weil Du wohl Interesse daran haben könntest. Wer sich innerlich umgestellt hat, braucht sich keine Sorgen zu machen, daß ihm die Behörden Schwierigkeiten machen. Ich habe Dir hier wahrheitsgemäß geschrieben, daraus ersiehst Du, daß ich heute anders bin, wie vor 3 Wochen noch: Nun noch etwas Neues: Ich fand die Eine, die mit mir geht durch Licht und Schatten, durch Freud und Leid — ich habe mich verlobt und zwar haben wir uns gerne auf rein geistiger Basis. Sie ist ein Engel an Güte und Verstehen. Meine Braut möchte Dich auch gerne kennen lernen — mein Freund sei auch der Ihre. Hier hast Du also eine Eroberung gemacht usw. Bis März 1938 kein Rückfall.

Fall 18.

Josef Co., Krankenwärter, geb. 19. 9. 09, Vater Trinker, verübte Suizid, keine Geschwister, Mutter lebt und ist gesund. Co. besuchte die Volksschule mit gutem Erfolg, er lernte nach der Schulentlassung

3 Jahre das Schreinerhandwerk. Legte diesen Beruf aus gesundheitlichen Gründen nieder und wurde Bruder in einem Kloster. Nach dem Tode des Vaters verließ er angeblich auf Wunsch der Mutter das Kloster, wo er sich als Organist und Küster betätigte; dann wurde er Krankenwärter. Nach 2½jähriger Tätigkeit verübt er sein erstes Verbrechen an einem 11jährigen Mädchen. Co. ist 2mal wegen Diebstahl vorbestraft. Hat angeblich ab 19. Lebensjahr normalgeschlechtlichen Verkehr (Verhältnisse).

Jetzige Straftat: Verbrechen gegen § 176 Nr. 3 in 3 Fällen, in 2 Fällen in Tateinheit mit Vergehen gegen § 175 St.G.B. sowie wegen Vergehens gegen § 185 St.G.B. in 2 Fällen. 3 Jahre Z.

Den Schüler H. lockte er in die Wohnung, sprach mit ihm über geschlechtliche und unsittliche Dinge und onanierte in dessen Beisein. Gleiches trieb er in der mütterlichen Wohnung mit zwei anderen Schülern, denen er auch unsittliche Bilder zeigte. Mit 2 anderen Jungen übte er gleichgeschlechtlichen Verkehr aus; mit der noch nicht 14jährigen Lieselotte L. versuchte er in einer Gartenstiege den Beischlaf auszuüben, wurde aber hierbei überrascht und der Polizei übergeben.

Co. gesteht sämtliche Taten in vollem Umfange ein. Der Sachverständige erklärte ihn für voll verantwortlich. Gemäß Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und gemäß § 42 k Ziff. 2 St.G.B. wurde die nachträgliche E. angeordnet.

Co. ist ein willensschwacher, leicht erregbarer Psychopath von schwächlichem Körperbau.

Angaben nach der E.: Bis 3 Monate nach dem operativen Eingriff noch Pollutionen. 1 Jahr nach der E. noch nächtliche Erektionen mit sexuellen Vorstellungen. 1¾ Jahr nach der E. bei Träumen erotischen Inhalts Erektionen mit dem Gefühl der Pollution. Tagsüber angeblich keine erotisch gefärbten Vorstellungen mehr.

Co. stand hier in dem dringenden Verdacht, mit einem Mitgefangenen homosexuelle Beziehungen angeknüpft zu haben. Sagt bei Abgang: Daß ich die Gewißheit habe, nicht mehr rückfällig zu werden, steht fest. Wenn ich früher in einer illustrierten Zeitschrift ein nettes Mädchen sah, wurde ich geschlechtlich erregt. Jetzt habe ich damit nichts mehr zu tun. Klagt bei Abgang noch über Beschwerden in der linken Leiste.

Erwähnt sei noch, daß der leicht erregbare Co. am 7. 12. 35 (fast 3 Monate nach der E.) sich in einem plötzlichen Erregungszustand eine oberflächliche, kaum blutende Verletzung am linken Handgelenk mit einer Rasierklinge beibrachte. Er wurde dieserhalb 3 Tage im Lazarett behandelt. Sonst ist er psychisch nicht aufgefallen, macht vielmehr nach der E. im allgemeinen einen ruhigeren Eindruck als zuvor. Er war hier 2 Jahre in der Bücherei beschäftigt. Auch nach der E. arbeitete er zufriedenstellend. Außer einer kleinen Disziplinierung war die Führung hausordnungsgemäß. Am 21. 10. 36 konnte im Straf-

register keine neue Strafe verzeichnet werden. Weiterhin bis März 1938 kein Rückfall.

Fall 19.

Hermann Pr., Lehrer, geb. 25. 2. 96, verheiratet, nicht vorbestraft. Vater Schutzmann; besuchte die Schule mit gutem Erfolg, später die Präparandenanstalt, Lehrerseminar bis 1914, dann Kriegsfreiwilliger, später wieder Lehrerseminar. Ab 1920 Anstellung als Lehrer.

Jetzige Straftat: Wegen fortgesetzten Verbrechens nach §§ 176 Nr. 3, 174 Nr. 1 und 175 St.G.B. in 7 Fällen, 4 Jahre Z. und E. Als Lehrer trieb er Homosexualität und wechselseitige Onanie mit Schülern unter 14 Jahren; Stuprum.

Gibt seine Straftaten restlos zu. Voll verantwortlich. Intelligent, nicht ohne religiöses Gefühl, empfindet scheinbar Ekel über seine Taten. Pr. besitzt nach dem Tatbestand sowie nach eigener Einlassung einen unwiderstehlichen Drang zu geschlechtlichem Umgang mit Knaben, der nach dem Sachverständigengutachten nur durch die E. zum Erlöschen gebracht werden kann. E. am 10. 4. 34.

Pr. ist eine psycho-labile, psychopathische Persönlichkeit.

Erscheinungen nach der E.: Vorübergehendes seborrhoisches Ekzem, Gynäkomastie leichten Grades, 6 kg Gewichtszunahme.

3 Jahre nach der E. Geschlechtsbehaarung mehr feminin begrenzt. Gynäkomastie, Gewichtsabnahme, zeitweise Schweißausbrüche.

Psychischer Befund: Ruhig, geordnet, zufrieden, religiös, labiler Psychopath.

Sexualität: Angeblich keine Libido mehr, jedoch bis 2 Jahre nach der E. noch Träume erotischen Inhalts. Potenz angeblich erloschen. Glaubt sich vor homosexuellen Handlungen und onanistischer Betätigung sicher. Ist angeblich glücklich, daß der Geschlechtstrieb erloschen ist.

Soziologischer Befund: Gute Führung, keine Beziehungen zur Frau mehr, die sich scheinbar von ihm zurückgezogen hat. Arbeitet fleißig in der Bücherei. Dichtet seit der E. Inhalt der Dichtungen derbhumoristisch, jedoch ohne erotische Färbung. Hat auch eine Posse mit Gesang verfertigt.

Beim Abgang am 29. 10. 37 ist folgendes festzustellen: Pr. spürt keine nachteiligen E.-folgen, abgesehen von zeitweise auftretenden Schweißausbrüchen und leichten Schwindelanfällen. Hat inzwischen auch außerhalb der Zuchthausmauern gearbeitet. Junge Leute machen auf ihn angeblich keinen Eindruck mehr. Sagt von sich: Ohne die E. wäre ich mit meinen Seelenqualen und Anwandlungen nicht fertig geworden. Ich bin daher froh, daß es so gekommen ist. Wenn die Einstellung meiner Frau so bleibt wie sie jetzt ist (hat ihm seit 1½ Jahr nicht geschrieben, Wohnsitz unbekannt), dann muß ich Scheidung beantragen. Entlassen am 30. 10. 37. Bis März 1938 kein Rückfall.

Fall 20.

Anton Ham., geb. am 25. 1. 1901, ledig, Krankenpfleger, früher Dreher, bei den Eltern erzogen, besuchte die Volksschule mit gutem Erfolg. War auch vorübergehend Laienbruder.

4mal mit G. vorbestraft u. a. wegen Sittlichkeitsverbrechen.

Jetzige Straftat: Wegen fortgesetzten Sittlichkeitsverbrechen gemäß § 176 Nr. 3 St.G.B. in Tateinheit mit Vergehen nach § 175 und § 185 St.G.B. sowie wegen tätlicher Beleidigung nach § 185 St.G.B. in 2 Fällen im Jahre 1934 eine Gesamtstrafe von 3 Jahren Z. und Sicherungsverwahrung.

Ham. hatte mit einem nicht 14jährigen Schüler unzüchtige Handlungen vorgenommen und denselben zur Verübung und Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet sowie durch 2 weitere selbständige Handlungen die Schüler G. und J. tätlich beleidigt. Ebenso hatte er mit dem Schüler J. widernatürliche Unzucht getrieben. Er lockte die Knaben unter dem Vorwand, er sei Lehrer und wolle ihnen Nachhilfeunterricht geben, in seine Wohnung. Sobald er mit den Schülern allein war, beging er die vorgenannten Sittlichkeitsverbrechen. Unterricht hat er in keinem Falle den Schülern erteilt. Die E. wurde nachträglich angeordnet, da die Voraussetzungen des § 42 k St.G.B. vorlagen.

Ham. ist früher nie ernstlich krank gewesen. Er fiel jedoch von je her durch seine psychische Labilität auf.

E. am 11. 5. 34. 2 Jahre nach dem operativen Eingriff ab und zu noch Wassersteife, sonst keine Erektionen mehr. Hat angeblich beim Anblick von Knaben, die er bei Außenbeschäftigung sah, keinerlei sexuelle Gefühle mehr. Die krankhafte Triebrichtung soll völlig erloschen sein. Keine Änderung der Triebrichtung. Keine erotischen Träume. Ist mit der E. völlig einverstanden. Geht seit derselben mehr in sich und zeigt eine zunehmende Religiösität. Klagt seit der E. zeitweise über Beklemmungsgefühle in der Herzgegend und über Kopfschmerzen. Hat 7 kg an Gewicht zugenommen. Beobachtet sich sehr genau und zeigt sich weinerlich und klagsam. Körperliche Symptome, die auf die E. zurückzuführen wären, sind 3 Jahre nach derselben nicht mehr nachzuweisen. 1mal Disziplinierung wegen mangelhafter Ehrenbezeugung. Ist arbeitswillig und in seiner körperlichen Leistung nicht merklich behindert.

Die Eltern erhoffen ebenso wie Ham. selbst durch die E. endgültige Heilung von dem krankhaften Trieb. Entlassen am 27. 11. 37. Bis März 1938 kein Rückfall.

Fall 21.

August Vö., geb. 13. 5. 76, Witwer, Fabrikarbeiter. Besuchte die Volksschule mit mäßigem Erfolg. Durch die Eltern erzogen. Frau im

Mai 1930 gestorben. 3 Kinder im Alter von 29, 31, 33 Jahren. Einschlägig vorbestraft. 1934 wegen Vergehens gegen § 175 St.G.B. mit 1 Jahr G. gestraft, weiterhin erfolgte Bestrafung wegen Sittlichkeitsverbrechen in 4 Fällen gegen §§ 176 Nr. 3 und 174 St.G.B. In den Jahren 1932/33 lockte er wiederholt Knaben unter 14 Jahren in seine Wohnung, wo er ihnen Zigaretten und Zigarettenbildchen gab. Er zeigte den Kindern seinen entblößten Geschlechtsteil und forderte sie auf, daran zu fassen. Auch veranlaßte er die Knaben, ihre Hosen zu öffnen und faßte sie an die Geschlechtsorgane.

Nach dem fachärztlichen Gutachten leidet Vö. an einem übersteigerten, entarteten Geschlechtstrieb, Rückfall sei zu befürchten. Als gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher sei Vö. gemäß § 42 k Ziff. 1 St.G.B. zu entmannen. Das Gericht ordnete außer einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren gleichzeitig die E. an, welche am 27. 6. 34 durchgeführt wurde.

Nach der E. verspürte Vö. starken Harndrang, vermehrten Schweißausbruch und Schwindelgefühl. Auch traten bei Witterungsumschlägen in der ersten Zeit Schmerzen in der linken Operationsnarbe auf. Die Verschlechterung des Sehvermögens brachte der 59jährige Mann mit dem operativen Eingriff in Verbindung. Die nicht objektivierbaren Beschwerden waren neurasthenischer Art.

Körperliche Veränderungen konnten nach der E. nicht festgestellt werden. Die Arbeitsfreudigkeit war unverändert. Die Stimmung war nach wie vor labil. Zeitweise Schlafbeschwerden erforderten medikamentöse Behandlung. 1 Jahr nach der E. hatte Vö. noch Erektionen. Auch die Libido schien noch nicht geschwunden zu sein.

Bei Abgang am 10. 1. 36 gab Vö. an, daß sein krankhafter Trieb zur männlichen Jugend nicht mehr bestehe. Im übrigen war aus den Angaben des Vö. nicht erkennbar, ob der Geschlechtstrieb tatsächlich erloschen war. Am 20. 10. 36 teilte das zuständige Strafregisteramt mit, daß Vö. inzwischen nicht wieder straffällig geworden ist; auch bis März 1938 kein Rückfall.

Fall 22.

Gottfried Beu., geb. 21. 12. 95, verheiratet, vorbestraft wegen Notzucht, ferner wegen Nötigung zur Duldung unzüchtiger Handlungen, wegen Beleidigung, Widerstandes und Diebstahls. Er selbst führte seinen Trieb auf „geistige Minderwertigkeit und krankhafte Veranlagung" zurück. Seine letzte Straftat bestand in Verbrechen gegen § 176 Nr. 3 und § 177 sowie gegen § 183 St.G.B. im Jahre 1934 begangen.

Zunächst suchte er im Walde die Zeugin W., 35 Jahre alt, mit Gewalt geschlechtlich zu mißbrauchen. Es gelang jedoch der Zeugin sich loszureißen. An der 11jährigen W. suchte er unzüchtige Hand-

lungen vorzunehmen, wurde hierbei gestört und entfloh. Ferner zeigte er sich den Schulkindern Gerd H. und Elfriede Sch. und trieb in deren Gegenwart Selbstbefriedigung.

Nach dem ärztlichen Gutachten leidet Beu. an Schwachsinn mittleren Grades. Er besitzt nur geringe Schul- und Allgemeinkenntnisse. Die ethisch-sittlichen Vorstellungen sind bei ihm unterentwickelt. Der Schutz des § 51 Abs. 2 St.G.B. wurde ihm gewährt. Die Gesamtwürdigung der Taten ergab, daß Beu. als gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher zu gelten hat. Selbst schwere Zuchthausstrafen konnten ihn nicht vor dem Rückfall zurückhalten. Wegen seines unwiderstehlichen Dranges zur Begehung von Sittlichkeitsverbrechen hielt der Sachverständige die E. für gegeben, da mit größter Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, daß Beu. nach Durchführung der E. nicht wieder rückfällig wird.

Beu. selbst war mit der E. einverstanden. Sie erfolgte am 21. 2. 35. 1 Jahr nach dem operativen Eingriff klagte Beu. über Blutandrang zum Kopf und zeitweise schlechten Schlaf. Während in den ersten Monaten nach der E. beim Urinieren noch Gliedsteifungen auftraten, war angeblich nach 1 Jahr die Potenz geschwunden.

3 Jahre nach der E. klagte Beu. noch über Zirkulationsstörungen, über Blutandrang zum Kopf sowie über kalte Füße und Hände. Das Flüssigkeitsbedürfnis ist angeblich seit der E. vermehrt.

Psychischer Befund: Stimmung gut. In der Willenssphäre keine Änderungen feststellbar. Intellektuelle Fähigkeiten erheblich herabgesetzt. Schwachsinniger, haltloser Psychopath.

Sexualität: Libido noch vorhanden und zwar Verlangen nach Verkehr mit Frauen und Kindern. Keine Umstellung des Geschlechtstriebes. Potenz angeblich erloschen bis auf Wassersteife.

Einstellung des Beu. zur E.: Zufrieden bin ich ja, ich denke doch, daß ich ganz davon los komme. Das muß von allein aufhören, wo doch kein Samenerguß mehr erfolgt.

Soziologischer Befund: Im Bezirksgefangenenkrankenhaus, wo Beu. wegen eines operativen Eingriffs kurz nach der E. untergebracht werden mußte, erfolgte eine 4wöchige Arreststrafe wegen Äußerungen im kommunistischen Sinne.

Zur Frau hat er keine Beziehungen mehr. Er arbeitet ein normales Tagespensum als Drahtkorbarbeiter.

Fall 23.

Heinrich He., geb. 29. 6. 92, Invalide, Asthmatiker, chronisches Ekzem, nicht vorbestraft. Früher Hüttenarbeiter, später Schafhirt. 7 Kinder. Wurde am 30. 9. 34 zu 4 Jahren Z. wegen Sittlichkeitsverbrechen in 4 Fällen, davon in 2 Fällen in Tateinheit mit Blutschande verurteilt.

Mit 4 Töchtern seiner Frau aus erster Ehe nahm er, als diese noch nicht 14 Jahre alt waren, unzüchtige Handlungen vor. Mit 2 von diesen Kindern hatte er Geschlechtsverkehr. Schon kurz nach der Eheschließung verging er sich an der Stieftochter L. Mit einer anderen 10jährigen Tochter verkehrte er geschlechtlich. Er zwang seine Ehefrau, wenn er Lust verspürte, unter Drohungen und Beschimpfungen ihm eine der Töchter ins Bett zu schicken. Die Ehefrau wagte infolge der Brutalität ihrem Mann keinen Widerstand entgegenzusetzen. Sie mußte das Zimmer verlassen, während der Stiefvater sich inzwischen an einer der Töchter verging. Diese schüchterte er durch Schläge und Drohung zur Duldung des Geschlechtsverkehrs ein. Die Verurteilung des He. erfolgte wegen Verbrechens gegen § 176 Nr. 3 St.G.B. und wegen Blutschande. Er selbst gab die Taten zu. Trotz täglichem Verkehr mit der Frau konnte er seinen übermäßigen Geschlechtstrieb nicht bezähmen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen handelt es sich bei He. um einen völlig haltlosen Menschen, der seinem krankhaft gesteigerten Geschlechtstrieb keinen Widerstand entgegensetzen kann. Da Rückfälligkeit dringend zu befürchten war und der Sachverständige ein Nachlassen der sexuellen Triebhaftigkeit nur nach der E. erwartete, ordnete das Gericht die E. an, welche am 14. 2. 35 ausgeführt wurde.

1 Jahr nach der E. fühlt He. sich frei von libidinösen Regungen. Er selbst machte folgende Angaben: Kann nur hiermit sagen, daß ich von dem geschlechtlichen Verkehr ganz frei bin. Vor der Operation war ich sehr leicht aufgeregt (meint geschlechtlich erregt), dagegen bin ich heute sehr ruhig. Bin aber heute schwindeliger als früher. Wenn ich mich noch besser aussprechen will, so muß ich sagen, daß ich in Wahrheit froh bin, daß ich von diesem Übel befreit bin. Da ich doch das Asthmaleiden und die Flechten schon vor der E. hatte, weiß ich keine besonderen Beschwerden anzugeben, welche auf die E. zurückzuführen sind.

Steht mit seiner Frau im ständigen Briefwechsel. Nach brieflichen Äußerungen hat die Frau sich mit der E. abgefunden.

Die Führung hier ist gut. Disziplinarstrafen wurden nicht verhängt. Wegen Vollinvalidität ist He. nicht beschäftigt.

Fall 24.

Friedrich Schm., geb. 5. 7. 99, Arbeiter, verheiratet, kinderlos. 6mal vorbestraft wegen Körperverletzung und Sittlichkeitsverbrechen nach §§ 176 Nr. 1 und 176 Nr. 3 St.G.B. sowie wegen Nötigung. Besuchte die Volksschule mit mäßigem Erfolg. War in der Fürsorge untergebracht.

Gestand die ihm zur Last gelegten Straftaten zunächst nicht ein. Will die Taten unter Einwirkung von „Schwachsinnigkeit“ begangen

haben. Jetzige Straftat 1935. Verurteilung erfolgte wegen vollendeter Notzucht in 3 Fällen und wegen versuchter Notzucht in einem Fall, ferner wegen Verbrechens gegen § 176 Nr. 3 St.G.B. zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren Z. und E.

Tatbestand: Unter Vorspiegelung, seiner 16jährigen Nichte eine Stelle zu besorgen, begleitete er sie zu dem angeblichen Arbeitgeber und vergewaltigte sie dann in einem Walde. Dasselbe wiederholte sich im darauffolgenden Jahr. In beiden Fällen zog Schm. vor der Ejakulation seinen Geschlechtsteil aus dem des Mädchens. Ferner notzüchtigte Schm. die 17jährige Elsbeth Sch. Eine andere Nichte, die 13jährige Anneliese H. lockte er in seine Wohnung, wo er sie auf's Bett warf und den Schlüpfer auszuziehen versuchte. Das Mädchen setzte sich zur Wehr. Schm. legte sich auf sie, doch gelang es dem Mädchen, sich frei zu machen. Vor Gericht gab Schm. an, die Zeugin hätte freiwillig mit ihm geschlechtlich verkehrt. Nach dem Sachverständigengutachten ist Schm. für seine Taten voll verantwortlich. Er zeigte über seine Straftaten keine Reue. Die früheren wie auch zuletzt begangen Taten kennzeichnen ihn als gewalttätigen Menschen, der unter Brechung des ihm entgegengesetzten Widerstandes seinem zügellosen Triebe hemmungslos nachgeht und sich sogar nicht scheute, in einem Falle sein Opfer mit Tripper anzustecken. Schm., der an einem übersteigerten Geschlechtstrieb leidet, wurde, da Rückfallgefahr mit Sicherheit zu erwarten war, als gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher mit übersteigertem Geschlechtstrieb am 8. 2. 36 entmannt.

Etwa 4 Wochen nach der E. zeigte Schm. sich sehr klagsam, fühlte sich müde und schlaff und klagte über Kopfschmerzen. Trotzdem seine Frau noch zu ihm hielt, äußerte er über die E.: Meine ganze Familie ist dabei vor den Hund gegangen.

Etwa 8 Wochen nach der E. gab er an, keine Erektionen mehr zu haben. 4 Monate nach der E. zeigte sich leichter Haarausfall auf dem Kopf. Auch klagte Schm. über Schwindelgefühl beim Aufstehen aus dem Bett. Erotisch gefärbte Träume hat er angeblich nicht mehr. Mit der Ausführung der E. ist er immer noch nicht einverstanden. Die Frau hatte inzwischen doch die Scheidung eingereicht. Schm. zeigt wenig Arbeitsinteresse. 1 Jahr nach der E. Geschlechtsbehaarung leicht feminin begrenzt, grobe Kraft nach wie vor gut. Fühlt sich angeblich gesunder und kräftiger als vor dem operativen Eingriff.

Psychischer Befund: Ruhiger und zufriedener. Ausgeglichenere Stimmungslage. In der Willenssphäre keine Veränderungen nachweisbar. Intellektuelle Fähigkeiten wie vorher (Schwachsinn). Keine psychischen Störungen. Sexualität: Libido und Potenz angeblich etwa 8 Wochen nach der E. geschwunden bezw. völlig erloschen. Keine Umstellung im Geschlechtstrieb feststellbar.

Soziologischer Befund: Keine Hausstrafen, Führung ordnungsgemäß.

Die Frau hat sich inzwischen scheiden lassen. Ein vom Erbgesundheitsgericht H. geführtes Verfahren wegen Schwachsinns ist inzwischen durch die E. überholt.

Schm. arbeitet jetzt fleißig und mit Ausdauer.

Fall 25.

Heinrich Rei., geb. 23. 12. 03, ledig, Bergmann, jetzt Berginvalide wegen Unterschenkelamputation. Besuchte die Volksschule mit ausreichendem Erfolg. Bei den Eltern erzogen (Vater wegen Blutschande bestraft). Nach der Schulentlassung zunächst bei der Firma Krupp, dann als Reisender im Buchhandel und ab 1924 Bergmann.

Vorbestraft wegen Falscheid und Diebstahl.

Jetzige Straftat: Verbrechen nach § 176 Nr. 3 St.G.B. in drei Fällen ,einmal in Tateinheit mit § 175 St.G.B. und wegen Vergehens gegen § 175 St.GB. in einem weiteren Falle. Gesamtstrafe 4 Jahre Z. und Sicherungsverwahrung.

Rei. nahm mit dem 9jährigen Schüler D. unzüchtige Handlungen vor, wobei er einmal seinen Geschlechtsteil in den After des Knaben führte. Dasselbe trieb er mit dem noch nicht 14jährigen Schüler Dr. und noch 2 weiteren Schülern. Mit dem Heinz L. trieb er gleichfalls widernatürliche Unzucht im Sinne des § 175 alter Fassung St.G.B.

Schon in der Hauptverhandlung gab Rei. an, gleichgeschlechtlich veranlagt zu sein und „vielleicht noch 100 andere Knaben und junge Männer" mißbraucht zu haben. Das Treiben des Rei. ist aktenkundig seit seinem 25. Lebensjahr. Eine einschlägige Bestrafung hielt ihn nicht von weiteren Sittlichkeitsverbrechen ab. Er lockte die Knaben planmäßig durch Geldgeschenke an und machte sie dadurch gefügig.

Der Sachverständige, welcher bereits in früheren Verfahren die Anwendung des § 51 St.G.B. ablehnte, hielt auch in diesem Verfahren den Schutz des § 51 nicht für gegeben.

Da Rei. als Gewohnheitsverbrecher anzusehen war, wurde gegen ihn die Sicherungverwahrung angeordnet. Von der E. wurde zunächst abgesehen.

Am 7. 6. 35 wünschte Rei. von seiner geschlechtlichen Perversität befreit zu werden. Der Gefängnisarzt empfahl die E., wenngleich in diesem Falle eine Heilung von dem krankhaften Triebe nicht mit Sicherheit zu erwarten sei. Am 24. 1. 36 ordnete das Gericht die E. auf Kosten des Rei., welche am 5. 3. 36 durchgeführt wurde, an.

Rei., welcher hier angab, niemals normalgeschlechtlichen Verkehr gehabt zu haben und sich seit seinem 12. Lebensjahr in gleichgeschlechtlicher Weise zu betätigen, gab nach dem operativen Eingriff an, wohl noch Erektionen zu haben. Der sexuelle Reiz habe sich jedoch verflüchtigt. Schon kurz nach der E. will er kein Interesse für die

heranwachsende männliche Jugend mehr haben. Er ist mit der E. sehr zufrieden und glaubt einen vollen Erfolg bei sich verzeichnen zu können. Die vernommenen Mitgefangenen gaben etwa ¼ Jahr nach der E. an, daß Rei., welcher früher im dringenden Verdacht der homosexuellen Betätigung stand, weder unsittliche Anträge an sie stelle noch über geschlechtliche Dinge mit ihnen rede. 1 Jahr nach der E. ist folgendes zu verzeichnen:

Bartwuchs geringer. Subjektiv: Zeitweise Kopfschmerzen.

Psychischer Befund: Ruhig, gute Stimmung, gute intellektuelle Fähigkeiten, keine psychischen Störungen. Macht nach der E. einen ausgeglicheneren Eindruck.

Sexualität: Libido und Potenz kurze Zeit nach der E. angeblich völlig erloschen. Mit der E. zufrieden; keine Behandlung, da keine Ausfallerscheinungen.

Soziologischer Befund: Gute Führung, keine Hausstrafen, fleißiger Arbeiter. Steht im brieflichen Verkehr mit Schwester und Vater, denen die E. bisher unbekannt ist.

Fall 26.

Josef Er., geb. 18. 3. 76, Witwer, Schmied. Seit 1932 arbeitslos. 1 Tochter. Besuchte die Volksschule mit mittelmäßigem Erfolg. Einmal mit Haft, 15mal mit G. und 2mal mit Z. vorbestraft wegen Nötigung, Diebstahl, Betteln, Unterschlagung, Betrug, schweren Diebstahl und Diebstahl im Rückfall. Weiterhin 1928 wegen Sittlichkeitsverbrechen nach § 176 Nr. 3 St.G.B.

Jetzige Straftat: Verbrechen nach § 176 Nr. 3 St.G.B. in 4 Fällen, davon in 2 Fällen in Tateinheit mit Vergehen gegen § 175 St.G.B. 2 Jahre und 6 Monate Z. und E.

Er. vergriff sich an den Kindern seines Hauswirts und verübte seine Verbrechen sowohl an Mädchen als auch Knaben. Er., der stumpf und geistig unterentwickelt ist, wurde vom Sachverständigen für voll verantwortlich erklärt. Die E. wurde angeordnet, weil nach dem Gutachten des Sachverständigen Er. nicht den Willen aufbringt, seinem verbrecherischen Triebe Widerstand entgegenzusetzen. Er. ist bisexuell veranlagt.

Die E. wurde am 28. 3. 36 ausgeführt (Präsenium!).

3 Monate nach der E. noch in der Nacht Erektionen und auch Ejakulationen. Der sexuelle Reiz ist noch „ziemlich derselbe". Klagen über Kopfschmerzen und Schweißausbrüche. Verstärktes Hungergefühl.

½ Jahr nach der E. bei erotisch gefärbten Träumen noch Erektionen mit dem Gefühl der Pollution, ohne daß jedoch eine Ejakulation zustande kommt. Nach 1 Jahr: Befindet sich im Präsenium, etwas welke und mäßig durchblutete Haut. Im Gesicht und am Hals Runzeln.

Haar stark ergraut. Leichte Zittererscheinungen. Klagen über Kopfschmerzen und Hitzeschauer. Zunahme des Appetits. Blutdruck 140 mm Hg.

Psychischer Befund: Ruhig, geordnet und ziemlich ausgeglichen. Intellektuelle Fähigkeiten wie vorher. Willenssphäre nicht nachweisbar verändert.

Sexualität: Libido und Potenz angeblich ¾ Jahr nach der E. völlig geschwunden. Mit der Operation zufrieden. Ist angeblich seit der E. stets in guter Stimmung.

Soziologischer Befund: Gute Führung, keine Hausstrafen; als Witwer keinerlei Familienbeziehungen mehr. Etwa 6 Wochen nach der E. wieder mit der Arbeit begonnen, fleißig. Kommt seinen religiösen Verpflichtungen scheinbar aus Überzeugung nach.

Fühlt sich bei Abgang gesund. Der Geschlechtstrieb ist angeblich erloschen.

Fall 27.

Josef Gi., geb. 1. 4. 00, Arbeiter, ledig, nicht vorbestraft. Straftat: Verbrechen nach § 176 Nr. 3 St.G.B. in 4 Fällen, in Tateinheit mit Verbrechen nach § 175 St.G.B. 2 Jahre Z. und E.

Gi. führte mit Knaben widerwärtige, seine homosexuelle Neigung befriedigende Handlungen aus. Der Sachverständige erkannte ihm infolge seines abwegigen Sexualtriebes und der Unmöglichkeit, diesem Geschlechtstrieb den nötigen Widerstand entgegen zu setzen, den Schutz des § 51 Abs. 2 St.G.B. zu. Intellektuelle Ausfallerscheinungen konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

Gleichzeitig erkannte das Gericht auf E., da die Gründe des § 42 k St.G.B. vorlagen.

Gi. beging die Straftaten als er erwerbslos war. Durch sein Nichtstun will er auf „allerlei dumme Gedanken" gekommen sein. E. am 5. 5. 36. 2½ Monate nach der E. hat er sich angeblich mit der E. abgefunden, ist jedoch ängstlich, daß er erblinden könne. Dies habe er von Mitgefangenen gehört. Hat bei onanistischen Versuchen noch mäßige Gliedsteifung, ohne daß es zur Ejakulation kommt. Angeblich keine erotischen Träume und sexuelle Wünsche mehr. Sein psychopathisch-erregbares Wesen ist auch jetzt noch deutlich erkennbar. Vorübergehend Suizidgedanken, die er jedoch schon vor der E. äußerte. Ist leicht beleidigt und empfindlich. 4 Monate nach der E. noch Neigung zum Grübeln; 4 kg Gewichtszunahme. Arbeitswillig. Während der Verstimmungsphase äußert er seine Unzufriedenheit mit dem operativen Eingriff.

1 Jahr nach der E. vermehrte Fettablagerung an Brust und Leib. Sehr leicht beeinflußbar. Wird scheinbar von den Mitgefangenen gehänselt. Glaubt, daß durch die E. seine Zukunft ziemlich verbaut ist.

Psychisch in der Stimmung schwankend, leicht deprimiert und weinerlich, dabei freundlich und aussagebereit, willensschwach. Glaubt manchmal, daß er infolge der E. „verrückt" werde.

Sexualität: Geschlechtliches Verlangen habe ich jetzt nicht mehr, vielleicht wenn ich wieder herauskomme und Jungens sehe.

Hat etwa 2—3 Monate nach der E. noch Versuche der Selbstbefriedigung unternommen. ¼ Jahr nach der E. soll die Potenz und auch Libido geschwunden sein. Die Einstellung des Entmannten zu dem operativen Eingriff ist folgende:

Daß der Trieb weg ist, damit bin ich zufrieden. Aber das Leben ist nicht mehr lebenswert. Vorher hat man dem Triebe gelebt. Wenn ich jetzt die Mittel hätte, würde ich mir Freuden zu verschaffen wissen (Gi. meint damit Theater, Kino, Konzerte und „Sprachstudien", die er schon früher betrieben haben will).

Wegen der Verstimmungen und suizidalen Neigungen mußte Behandlung erfolgen.

Soziologischer Befund: Abgesehen von einer kleinen Hausstrafe gute Führung. Steht mit seiner Schwester in schriftlicher Verbindung; mußte aus psychischen Gründen (Suizidgedanken) zeitweise im Revier behandelt werden. Zeigt Interesse für Kunst, Natur und Politik.

Am 5. 1. 38 Abgang. Fühlt sich scheinbar noch nicht vor neuen kriminellen sittlichen Vergehen ganz sicher. Will angeblich keine sexuellen Wünsche mehr haben. Die Potenz soll erloschen sein. Sagt: Ich muß mal sehen, wie sich das draußen weiter verhält. Es wäre traurig, wenn ich wieder rückfällig würde, dann wäre ja alles umsonst gewesen.

Gruppe C.

Fall 28.

Gerhard Bü.. Landwirt, geb. 22. 2. 96, besuchte die Volksschule bis zur 3. Klasse. Verheiratet, 1 Sohn. 2mal wegen Notzucht vorbestraft. Jetzige Straftat: Notzucht. Bestreitet sämtliche Taten. Anordnung der nachträglichen E., da die Voraussetzungen gemäß Art. 5 Ziff. 3 des Gesetzes vom 24. 11. 33 (R.G.Bl. S. 995) vorlagen. Die Gesamtwürdigung der Taten ergab, daß Bü. ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist. Selbst längere Zuchthausstrafen haben ihn ebenso wenig wie die bei guter Führung in Aussicht gestellte Begnadigung von der erneuten Begehung von Notzuchtsverbrechen abgehalten. Nach dem Urteil des Sachverständigen ist Bü. ein hemmungsloser, geschlechtlich übererregbarer Triebmensch.

In der Familie des Bü. ist sonst keine Kriminalität nachweisbar. E. am 5. 6. 34.

1 Jahr nach der E. vermehrte Schweißabsonderung, 4 kg Gewichtszunahme. Stimmung dieselbe, Arbeitsfreudigkeit nicht nachgelassen. Hat angeblich noch erotische Vorstellungen, jedoch keine Erregung der Sexualorgane mehr. Zunahme funktioneller Herzbeschwerden.

Steht mit der Frau in ständiger Verbindung, welche sich als Landarbeiterin mit einem 9jährigen Kinde recht und schlecht durchschlägt.

3 Jahre nach der E.: Zunahme der weiblichen Begrenzung der Geschlechtsbehaarung. Cor nervosum. Die Herzbeschwerden will Bü. angeblich in verstärktem Maße nach der E. spüren.

Psychischer Befund: Psychopath. In der Willenssphäre keine Änderungen nachweisbar. Stimmung nach eigener Angabe „ganz gut".

Sexualität: Libido und Potenz angeblich seit 2½ Jahren geschwunden. Gibt sich mit der E. zufrieden und sagt: Ich kann nicht darüber nörgeln, es ist besser so als lebenslänglich im Zuchthaus sitzen.

Soziologischer Befund: Gute Führung, arbeitet 1½ Pensum, steht nach wie vor mit seiner Frau, zu der er zurückkehren wird, in Verbindung. Keine besonderen Neigungen und Interessen. Entlassung am 1. 6. 37. Bis März 1938 kein Rückfall.

Fall 29.

Christian Schnei., geb. 21. 2. 75, Berginvalide, 2mal verheiratet. Besuchte die Volksschule mit mäßigem Erfolg. 11 Kinder aus beiden Ehen. 1926 vorbestraft wegen Blutschande zu 2 Jahren 6 Monaten Z.

Jetzige Straftat: Verbrechen gegen §§ 176 Nr. 3, 174 Nr. 1 und gegen 173 Nr. 2 St.G.B. 3 Jahre Z. und E.

Schnei. mißbrauchte seine nicht 14jährige Tochter, als er noch nicht 14 Tage aus dem Z. entlassen war. Er bedrohte das Kind, um den Beischlaf zu erzwingen. Wegen seiner zügellosen verbrecherischen Neigung wurde die E. gemäß § 42 k St.G.B. angeordnet. Schnei. selbst hatte den gleichen Antrag gestellt. E. am 30. 5. 34.

1 Jahr nach der E.: Präseniler Habitus, vermehrtes Fettpolster an der Brust. Neigung zu Gynäkomastie. Vermehrter Urindrang. Leichtere Ermüdbarkeit. Libido nicht völlig erloschen. Potenz scheinbar geschwunden. Klagen über Stirnkopfschmerzen. Kreislaufschwäche, Herzmuskelerkrankung mit Unterschenkelödemen. Behandlung im Lazarett. Untersuchung 2½ Jahre nach der E.: Körperbehaarung schwächer. Starkes Fettpolster an Brust und Bauch (Pykniker). Gynäkomastie. Zeichen allgemeiner Schlaggefäßverkalkung. Nachlassen des Urindranges. Klagen über Kopf- und Kreuzschmerzen.

Psychischer Befund: Ruhig, geordnet, Stimmung ausgeglichen. Bewußtseinslage ungetrübt. Keine psychischen Störungen.

Sexualität: Libido und Potenz angeblich erloschen, davon letztere 8 Tage nach der E. Bei erotischen Vorstellungen keine geschlechtliche

Erregung mehr. Ist über die durch die E. bewirkten Veränderungen seines Geschlechtslebens sehr erfreut. Glaubt sich in Zukunft vor Sittlichkeitsverbrechen sicher.

Soziologischer Befund: Gute Führung, keine Hausstrafen. Verrichtet hier leichte Arbeit. Geht wieder zu seiner zweiten Frau zurück, die sich angeblich mit der E. abgefunden hat. Zeigt sich gesellig und ruhig.

Entlassung am 22. 12. 36. Bis März 1938 kein Rückfall.

Fall 30.

Walter Pa., geb. 15. 2. 09, kinderlos verheiratet, ungelernter Bergarbeiter, früher Schusterlehrling, dann landwirtschaftlicher Arbeiter. 8mal mit Gefängnis vorbestraft wegen Brandstiftung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Einbruchsdiebstahl und gefährlicher Körperverletzung. Wurde zunächst bei den Eltern, dann in Fürsorge erzogen. Mäßige Schulerfolge.

Jetzige Bestrafung wegen vollendeter Notzucht in einem Falle, wegen versuchter Notzucht in 3 Fällen und wegen Verbrechens gegen § 176 Nr. 1 St.G.B. 12 Jahre Z. und E. Die Voraussetzung für Strafschärfung nach § 20 a Abs. 2 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher lag vor, da die Gesamtwürdigung der Taten ergab, daß es sich bei Pa. um einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher handelt. Nach ärztlichem Gutachten leidet Pa. an einer sadistischen Perversion, die ihn dazu verleitet, Sittlichkeitsverbrechen unter Gewaltanwendung zu begehen. Die Allgemeinheit könne vor weiteren Sittlichkeitsverbrechen des Täters nur durch die Anordnung der E. geschützt werden, da dieselbe mindestens eine Schwächung des entarteten Geschlechtstriebes herbeiführen wird.

Pa. überfiel seine Opfer, würgte sie oder schlug ihnen mit einem festen Gegenstand auf den Kopf, bearbeitete sie mit den Fäusten, um schließlich die überwältigten Frauen auf den Boden zu werfen und sie zu notzüchtigen. Eines seiner Opfer bedrohte er, als es noch Widerstand leisten wollte mit dem Messer. Bei der Ehefrau N. erzwang er sich unter Drohung Einlaß in deren Wohnung, verjagte einen dort anwesenden Mann und vergewaltigte die Frau. E. am 11. 3. 35.

Pa. ist ein hemmungsloser, triebhafter Psychopath und hartnäckiger Selbstbeschädiger. Ist mit der E. nicht einverstanden.

Kurz nach der E. depressive Verstimmung mit Klagen über Schwindel und Kopfschmerzen. Beschwert sich über „den zu starken Eingriff in die persönliche Freiheit". Die E. habe ihn völlig umgewandelt. Er sei jetzt rührselig geworden, während er früher „wie ein Felsen" gewesen sei. Er wolle sich am liebsten aufhängen, weil man ihm seine Gesundheit genommen habe. Auch hätte er nichts dagegen gehabt, wenn er anstatt entmannt zu werden, lebenslänglich in Sicherungsverwahrung untergebracht wäre.

1 Jahr nach der E. sowohl noch Erektionen als auch noch Pollutionen. Dabei Abgang einer angeblich „klaren Flüssigkeit", wobei er das Gefühl der geschlechtlichen Befriedigung habe. Träume mit erotischem Inhalt. Ist inzwischen geschieden. Schlechte Führung. Energielos, arbeitsunwillig.

3 Jahre nach der E.: 4 kg Gewichtszunahme, Gesicht fleischig, dicke Backen, Doppelkinn. Feminine Begrenzung der Geschlechtsbehaarung ziemlich deutlich, Andeutung von Gynäkomastie. Neigung zu Fettansatz an Brust und Bauch, letzteres jedoch schon vor der E. Zahlreiche Narben nach Selbstverletzungen mit Glassplittern, die vor der E. ausgeführt sind. Vermehrte Schweißabsonderung, anfangs mehr nächtlich, jetzt mehr am Tage. Klagt über Rührseligkeit.

Psychischer Befund: Stimmung depressiv gefärbt. In der Willenssphäre keine Änderungen nachweisbar. Neigung zu Gewalttätigkeiten (Verabredung des gewaltsamen Ausbruches am 12. 12. 35). Leicht erregt. Energielos und querulatorisch.

Sexualität: Libido und Potenz scheinbar erloschen. Keine qualitative Änderung des Geschlechtstriebes. Selbstbefriedigung bis Ende 1936, seitdem angeblich nicht mehr möglich. Ist mit der E. innerlich noch nicht fertig geworden. Muß zeitweise wegen psychischer Erscheinungen (depressive Verstimmung und Suizidabsichten) ins Lazarett verlegt werden. Wird aus psychischen Gründen sonst stets beschäftigt.

Soziologischer Befund: Schlechte Führung, wegen Verabredung zum Ausbruch 4 Wochen Arrest. Weitere 4 Wochen strengen Arrest wegen Beleidigung des Führers. Keine Familienbeziehungen mehr. Entschuldigt den Abbruch familiärer Beziehungen damit, daß er sich beim Briefschreiben zu sehr aufregt, sodaß er 3 bis 4 Tage nachher immer „davon fertig" ist. Zeigt wenig Arbeitsinteresse. Muß zur Arbeit angehalten werden, keine Ausdauer. Erreicht mit Mühe sein Pensum.

II, 3 Tabellarische

Fall Nr.	Familien-stand	Jetz. Ver-brechen St.G.B.	Vorstrafen wegen	Psychiatr. Diagnose
1	gesch	§ 176 Nr.3	Sittlichkeitsverbrechen	Hysterischer Psychopath
2	gesch.	§ 176 Nr.3	Sittlichkeitsverbrechen	—
3	gesch.	§ 176 Nr.3	Diebstahl, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sittlichkeitsverbrechen	—
4	ledig	§ 176 Nr.3 § 174 Nr.1	—	Psychopath
5	verh.	§ 176 Nr.3	Diebstahl, Körperverltzg., Betrug	Psychopath, Trinker
6	ledig	§ 176 Nr.3	Sittlichkeitsverbrechen	Hysterischer Psychopath
7	verh.	§ 176 Nr.3	Diebstahl, Körperverltzg., Zuhälterei, Kuppelei, Sittlichkeitsverbrechen	Schwachsinn I. Grades, Psychopath
8	ledig	§ 176 Nr.3	Sittlichkeitsverbrechen	Schwachsinn I. Grades, Psychopath
9	gesch.	§ 176 Nr.3	Diebstahl, Sittlichkeitsverbrechen	Psychopath
10	gesch.	§ 176 Nr.3 § 183	Diebstahl, Sittlichkeitsverbrechen	Querulatorischer Psychopath
11	Witwer	§ 176 Nr.3	—	—
12	Scheidung wahrscheinlich	§§ 176 Nr.3 u. 183	Diebstahl, Raub, Sittlichkeitsverbrechen	-
13	gesch.	§ 176 Nr.3	Sittlichkeitsverbrechen	-
14	Witwer	§ 176 Nr.3	Sittlichkeitsverbrechen	Willensschwacher Psychopath
15	ledig	§ 176 Nr.3	Diebstahl, Sittlichkeitsverbrechen	—
16	verh.	§ 176 Nr.3	Sittlichkeitsverbrechen	Haltloser Psychopath
17	ledig	§§ 176 Nr.1 u. 3, 177	Diebstahl, Körperverltzg., Bedrohung, Widerstand u. a.	Haltloser Psychopath

Übersicht.

Sexualstruktur	Entmannung	Stellungnahme des Entmannten zur E.
Hypersexualität	8. 1. 1935	Nicht vorbehaltlos einverstanden.
Hypersexueller Triebmensch	18. 12. 34	zufrieden.
„	24. 8. 34	einverstanden.
Bisexueller Triebmensch	23. 1. 35	einverstanden.
Hypersexueller Triebmensch	20. 6. 34	einverstanden.
Hypersexueller Triebmensch	4. 12. 34	kein eindeutiges Einverständnis
somatische Hypersexualität	13. 5. 35	einverstanden.
somatische Hypersexualität	13. 2. 36	einverstanden.
Hypersexueller Triebmensch	18. 4. 36	nicht einverstanden.
Hypersexueller Triebmensch	20. 5. 36	kein Einverständnis.
Präseniler Reizhunger	16. 5. 36	noch nicht ganz abgefunden
Starke somatische Hypersexualität mit sad. Einschlag	21. 7. 36	noch nicht einverstanden.
Hypersexualität	25. 7. 36	noch nicht abgefunden.
Hypersexueller Triebmensch	29. 10. 36	einverstanden.
Somatische Hypersexualität	12. 12. 36	zufrieden.
Agressive Hypersexualität	15. 2. 36	nicht einverstanden.
Agressive Hypersexualität	26. 1. 35	scheinbar einverstanden.

Tabellarische

Fall Nr.	Familien-stand	Jetz. Verbrechen St.G.B.	Vorstrafen wegen	Psychiatr. Diagnose
18	ledig	§§ 176 Nr.3, 185, 175	Sittlichkeitsverbrechen, Diebstahl	Willensschwacher Psychopath
19	Scheidung wahrscheinlich	§§ 176 Nr.3, 174 Nr.1 175	—	Labiler Psychopath
20	ledig	§§ 176 Nr.3, 175, 185	Sittlichkeitsverbrechen, Diebstahl	Labiler Psychopath
21	Witwer	§§ 176 Nr.3, 175	Sittlichkeitsverbrechen	Hemmungsloser Psychopath
22	Scheidung wahrscheinlich	§§ 176 Nr.3, 177, 183	Sittlichkeitsverbrechen	Schwachsinniger haltloser Psychopath
23	verh.	§§ 177, 173, 176 Nr.1 u. 3	—	Haltloser Psychopath
24	gesch.	§ 176 Nr.3, § 177	Sittlichkeitsverbrechen, Körperverletzung	Schwachsinn I. Grades, Psychopath
25	ledig	§ 176 Nr.3, § 175	Falscheid u. Diebstahl	Haltloser, willensschwacher Psychopath
26	Witwer	§ 176 Nr.3, § 175	Sittlichkeitsverbrechen, Diebstahl, Betrug, Nötigung u.s.w.	Psychopath und Schwachsinn I. Grades
27	ledig	§§ 176 Nr.3, 175	—	Hemmungsloser Psychopath (§ 51 Abs. 2)
28	verh.	§ 177	Notzucht	Hemmungsloser leicht erregbarer Psychopath
29	verh.	§ 176 Nr.3, § 174 Nr.1, § 173	Blutschande	—
30	gesch.	§ 177 u. 176 Nr.1	Sachbeschädigung, gefährl. Körperverletzg., Diebstahl etc.	Triebhafter Psychopath

Übersicht (Fortsetzung).

Sexualstruktur	Entmannung	Stellungnahme des Entmannten zur E.
Somatische Hypersexualität	15. 9. 34	einverstanden.
Hypersexualität homosexueller Färbung	10. 4. 34	zufrieden.
Hypersexualität homosexueller Färbung	11. 5. 34	zufrieden.
Agressive Hypersexualität homosexueller Färbung	27. 6. 34	nicht unzufrieden.
Agressive Hypersexualität	21. 2. 35	zufrieden.
Agressive Hypersexualität	14. 2. 35	zufrieden.
Agressive Hypersexualität	8. 2. 36	scheinbar allmählich abgefunden.
Agressive Hypersexualität homosexueller Färbung	5. 3. 36	zufrieden.
Hypersex. m. homosex. Färbung	28. 3. 36	zufrieden.
Hypersex. m. homosex. Färbung	5. 5. 36	nicht ganz einverstanden.
Agressive Hypersexualität	5. 6. 34	nicht unzufrieden.
Agressive Hypersexualität	30. 5. 35	zufrieden.
Agressive Hypersexualität sadistischer Färbung	11. 3. 35	nicht einverstanden.

Zahlenmäßige Übersicht der Ergebnisse.

A) Wirkung auf die Libido:	a) unverändert: 2 (scheinbar), 3 „, 22 „	b) erloschen: 1, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 28, 30	c) zumindest abgeschwächt: 6, 10, 15, 18, 21, 27, 29
B) Wirkung auf die Potenz	a) unverändert: 2 (scheinbar), 3	b) erloschen: 1, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30	c) zumindest abgeschwächt: 6, 10, 12, 16, 18, 21, 27
C) Disharmonie Potenz Libido:	22		
D) Änderung der Trieberichtung:	2 und 3 (scheinbar nach der E. mehr normale Triebregulierung).		
E) Sublimierungserscheinungen:	6 (Zunahme religiöser Betätigung) 8 (Interesse für Musik) 19 (zunehmende dichterische Tätigkeit).		
F) Arbeitsfähigkeit zumindest wie vor der E.:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29		
G) Arbeitsfähigkeit herabgestzt infolge psychisch-somatischer Komplexe im Zusammenhang mit der E.:	a) mäßig: 16, 27	b) erheblich: 10, 30	
H) Psychische Störungen:	a) Verstimmungszustände: 5, 6, 7, 11, 27, 30	b) anhaltende Depressionen: 10	
I) Wirkung auf psychopathische Charakterzüge:	a) ausgeglichener: 1, 17, 24, 25,	b) reizbarer, erregbarer, labiler: 6, 10, 13, 16, 27, 30	c) nachweisbar ohne Änderung: 4, 5, 9, 10, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 28,
K) Ausbruch einer Psychose:	—		
L) Selbstmordabsichten:	10, 7, 30	davon nicht ernsthaft: 10,	
Selbstmordversuche:	ernsthafte:	keine, nicht ernsthafte: 18,	
M) Wieder straffällig:	a) Sittlichkeitsverbrechen: keiner	b) andere Delikte und Verbrechen: keiner	
N) Verwarnungen und Disziplinarstrafen während der Haft:	5, 6, 8, 15, 18, 20, 22, 27, 30		

II, 4. Zusammenfassung.

Aus den vorstehenden tabellarischen Übersichten ergibt sich, daß 8 Entmannte geschieden sind. Die Scheidung wurde stets von der Ehefrau beantragt und zwar nicht nach der Verurteilung, sondern erst nach erfolgter Entmannung. Bei 3 weiteren Entmannten steht die Scheidung in Aussicht. Setzt man die 9 Ledigen und 4 Witwer ab, so sind von den 17 noch vor der Entmannung verheirateten Sittlichkeitsverbrechern inzwischen fast die Hälfte geschieden, eine immerhin recht hohe und bemerkenswerte Zahl[1]).

Ferner ist zu bemerken, daß die Mehrzahl der Entmannten schon mal wegen Sittlichkeitsverbrechen vorbestraft ist. Außerdem ergibt die Statistik, daß Sittlichkeitsverbrecher in hohem Maße zu Diebstählen, die aggressiven Typen unter ihnen wiederum zu Widerstand, Bedrohung und Körperverletzung neigen. In psychiatrischer Hinsicht sind 7 Fälle nicht besonders aufgefallen, sowohl den Gutachtern, die zur Frage der Entmannung gehört wurden als auch während der jetzigen Beobachtung. 23 der Entmannten sind halt- und hemmungslose Psychopathen, zum Teil mit deutlich erkennbarer Willensschwäche, sämtlich mit abnormer Triebhaftigkeit behaftet. 4 von ihnen sind schwachsinnig.

Die Wirkung auf die psychopathischen Charaktereigenschaften zeigt sich darin, daß wenigstens 4 Fälle ausgeglichener und ruhiger nach der Entmannung erscheinen. Auf der anderen Seite ist bei 6 Fällen eine größere Reizbarkeit, Erregbarkeit und Unstetigkeit nachzuweisen. Dies sind Sittlichkeitsverbrecher, die entweder gegen den Eingriff der Entmannung opponierten oder solche, die auch jetzt noch nicht damit einverstanden sind bezw. sich nicht mit dem durchgeführten operativen Eingriff haben abfinden können.

16 Fälle, welche zum großen Teil die Entmannung selbst wünschten, sind mit dem Eingriff als auch mit dem Ergebnis der Entmannung einverstanden und zufrieden.

Über die Sexualstruktur ist folgendes zu sagen: Bei 29 Fällen bestand eine typische Hypersexualität mit übermäßiger somatisch-sexueller Reizbarkeit. Bei 9 Fällen kam noch eine persönlichkeitsbedingte Aggressivität hinzu, die sich auch in der Ausführung der Sittlichkeitsverbrechen zu erkennen gibt. Bei 7 Fällen bestanden zugleich homosexuelle Neigungen.

Bei Fall 11 dürfte es sich weniger um echte Hypersexualität im Sinne Wiethold's als vielmehr um präsenilen Reizhunger gehandelt haben. Der Entmannte war zur Zeit des operativen Eingriffes 66 Jahre

1) Im statistischen Teil seines Werkes „Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes" hebt Kauders hervor, daß unter seinem Material keine Scheidung nach Entmannung vorgekommen ist, wobei es sich jedoch um freiwillig Entmannte handelt!

alt. Bei der Entlassung aus der Haft wird er bereits das 68. Jahr vollendet haben. Die Tat erscheint vor allem auch deshalb der Ausfluß impotenter Begehrlichkeit auf Grund des physiologischen Altersverfalls zu sein, als Proband schon z. Zt. der E. deutliche Zeichen des Präseniums aufwies. Im übrigen ist er noch nicht vorbestraft. Die Tat selbst (Unzucht mit Kindern) deutet gleichfalls auf eine überwiegend psychische Bedingtheit infolge sexuellen Reizhungers hin.

Die längste Beobachtungszeit nach der E. beträgt ca. 4 Jahre. Körperlich unerwünschte Nebenerscheinungen nach der E. konnten auf Grund der bisherigen Beobachtungen nur in geringem Umfange nachgewiesen werden. In vielen Fällen trat, wie zu erwarten war, nach der operativen Hodenentfernung eine Gewichtszunahme auf, die jedoch in keinem Falle dazu führte, daß der Entmannte irgendwie in seiner Arbeitsfähigkeit behindert ist. Die stärkste Zunahme des Fettpolsters ist bei den pyknischen Körperbautypen zu beobachten, eine Erscheinung, die sich ja auch häufig physiologisch mit zunehmendem Alter zu entwickeln pflegt, jedoch nicht so schnell wie bei den entmannten Pyknikern. Im einzelnen ist bei 16 Entmannten eine mehr oder weniger erhebliche Gewichtszunahme eingetreten, am prägnantesten bei Fall 22 und Fall 24 (9 und 7½ kg). Keine oder nur eine ganz unbedeutende Gewichtszunahme weisen 10 Fälle auf. Eine Gewichtsabnahme nach der E. zeigen 4 Fälle, wobei bemerkt sei, daß irgendwelche Erkrankungen für den Gewichtsverlust nicht in Frage kommen.

Andere körperliche Erscheinungen, wie Änderung bezw. Abnahme des Haarwuchses, vermehrte Schweißabsonderung und Hitzeschauer sind zweifellos auf die E. zurückzuführen, hindern jedoch keinen der Entmannten längere Zeit an der Arbeitsfähigkeit.

Ein ausgesprochener Spätkastratentyp (eunuchoider Fettwuchs), wie er in der Literatur erwähnt wird, befindet sich unter unseren Probanden nicht.

Wenn auch eine dynamometrische Prüfung der Muskelkraft nicht erfolgte, so kann doch nach den Arbeitsleistungen, die bei einem Teil der Entmannten vor dem operativen Eingriff beobachtet werden konnten, als erwiesen gelten, daß bei fast allen Entmannten keine Beschränkung der Arbeitsfähigkeit vorliegt. Die Mehrzahl nahm die Arbeit schon einige Wochen nach der E. mit Eifer und zufriedenstellender Tagesleistung auf. Bei einigen unter ihnen hat nach den glaubhaften Aussagen der sie beaufsichtigenden Werkmeister eine erhöhte Leistungsfähigkeit mit vermehrter Arbeitslust eingesetzt. Nur bei den Fällen 10, 16, 27 und 30, die sämtlich mit schweren psychopathischen Charakterfehlern belastet sind, ist die Arbeitsfähigkeit infolge psychogen-somatischer Komplexe, die sich auf die E. beziehen, mäßig oder auch erheblicher herabgesetzt, wobei jedoch nicht verkannt werden darf, daß Fall 10 von jeher ein wenig strebsamer und in seinen Leistungen unter dem Durchschnitt liegender Arbeiter war, der mehr aus

Protest gegen die E. als aus seelisch-körperlichen Gründen, die mit dem Hodenverlust in naher Beziehung stehen, sich in eine querulatorisch-weinerliche Stimmungslage gesteigert hat, die jetzt noch anhält und psychotherapeutischer Behandlung bedarf. Er ist deshalb in der Beobachtungsabteilung untergebracht.

Fall 30, der infolge seiner Hemmungslosigkeit schon früher auffiel, mußte mehrfach nach der E. wegen seines uneinsichtigen und unzufriedenen Verhaltens sowie wegen suizidaler Absichten isoliert und psychisch behandelt werden. Während er in den ersten 2 Jahren nach der E. kaum arbeitete, bequemte er sich auf wiederholte ärztliche Vorstellungen dazu, eine leichtere Arbeit aufzunehmen. Es scheint, daß ihn die Arbeitstherapie von seinem „Entmannungskomplex" abbringt und resozialisiert.

Der Ausbruch einer Psychose sowie das Auftreten von Krampfanfällen epileptischer Art konnte bei keinem der 30 Fälle beobachtet werden.

Über die Entwicklung der Sexualität wurden folgende Feststellungen gemacht:

Nach glaubhaften Angaben ist bei 20 der Entmannten das geschlechtliche Verlangen erloschen. So sollen beim Beschauen von Bildern (Photos) sowie bei der Lektüre oder im Traume keine libidinösen Wünsche auftreten. Das sexuelle Verhalten bei Kontakt mit dem Objekt der erotischen Vorstellungen kann bei mann-weiblicher Triebeinstellung des Gefangenen naturgemäß hinter Anstaltsmauern nicht nachgeprüft werden.

Am häufigsten ist nach Angaben der Entmannten mit einem fast gleichzeitigen Schwinden der Potenz und Libido innerhalb weniger Wochen nach der Durchführung der Hodenentfernung zu rechnen. Bei 6 Entmannten dürfte zumindest eine Abschwächung der Libido vorliegen.

Die Fälle 2 und 3, welche zunächst von nicht unerheblicher Abschwächung der sexuellen Regungen sprachen, müssen nach den späteren Angaben von Fall 2 vorerst mit Zurückhaltung beurteilt werden.

Fall 22 hat bestimmt noch lustbetonte sexuelle Regungen; dabei scheint die Möglichkeit zur geschlechtlichen Betätigung erloschen zu sein. Somit besteht bei ihm eine Disharmonie zwischen Libido und Potenz.

Von einem Erlöschen der Potenz darf wohl bei 20 Entmannten gesprochen werden, in 7 Fällen ist zumindest eine Abschwächung eingetreten. Fall 2 und 3 kann nach dem Gesagten auch bezüglich der Potenzentwicklung nicht hinreichend beurteilt werden. Daß bei diesen 2 Entmannten eine Änderung der Triebrichtung zum normalen Verkehr hin erfolgt ist, mag vorerst dahingestellt bleiben, da Tatsachen zur Objektivierung der Darstellung des Heinrich Dü. nicht vorliegen. Wohl wird Dü. häufig in Begleitung eines jungen Mädchens gesehen.

Eine qualitative Änderung der Triebrichtung nach der E. ist (abgesehen von Fall 2 und 3) bei keinem der Probanden festzustellen.

Nimmt man im Sinne von Wolf[1]) an, daß ein gewisses Quantum triebhafter Energie als Libidorest bleibt und daß diese restliche Triebenergie „zu höheren Zwecken" Verwendung finden kann, so darf bei 3 Fällen von Sublimierungserscheinungen gesprochen werden. Fall 6 betätigt sich seit der E. zunehmend auf religiösem Gebiet, Fall 8 zeigt seit der E. besonderes Interesse für Musik und Fall 19 drängt es zu laienhaft-derb-dichterischer Betätigung.

Zum Schluß ist für uns naturgemäß am wichtigsten zu wissen, welche tatsächlichen Erfolge die E. im Einzelfalle bringt, besonders ob sich der Entmannte draußen vor der Verübung weiterer Sittlichkeitsverbrechen sicher fühlt, d. h. ob Libido und Potenz soweit beeinträchtigt sind, daß sie bei genügender Beherrschung durch sittliche Obervorstellungen nicht mehr die Schranken der Sittlichkeit durchbrechen.

Wenn auch die Bewährungszeit der bisher entlassenen Sträflinge nicht allzu lang ist, so kann doch jetzt schon festgestellt werden, daß von 15 inzwischen zur Entlassung gekommenen Entmannten keiner rückfällig geworden ist. Auch andere Delikte sind nach dem letzten Strafregisterauszug (März 1938) von keinem der 15 entlassenen Entmannten verübt worden. Die jüngste Entlassung liegt fast ½ Jahr zurück, während der erste Entlassene sich etwa 2½ Jahre in der Freiheit befindet.

1) Wolf, a. a. O., S. 237.

Zusammenfassende Beurteilung.

Die E. als Maßregel der Sicherung und Besserung konnte sich mit aussichtsreicher Zukunft auf dem bestehenden Fundament der praktischen Erfahrungen, die vor allem aus der Schweiz und aus Dänemark vorlagen, aufbauen. Inzwischen ist in Deutschland in großem Ausmaße von der E. Gebrauch gemacht. Auf Grund von 30 im hiesigen Zuchthaus beobachteten und mehrfach untersuchten Fälle kann als vorläufiges Resultat gebucht werden, daß bei über 90% der Entmannten eine Vernichtung oder Abschwächung des entarteten Geschlechtstriebes erreicht ist. Die möglicherweise bei einigen der Entmannten noch bestehenden Libidoreste dürften nicht ausreichen, um bei annähernd normaler Beherrschung durch den Willen die Schranken des sittlichen Verhaltens abermals zu durchbrechen. Einen wirklichen Erfolg verbürgt die E. nur dort, wo sie nach Ausschaltung sämtlicher Gegenindikationen zur Ausführung gelangt. Dann allerdings wird sie sich sowohl für die Allgemeinheit durch Verbrechensverhütung segensreich auswirken als auch für den Sittlichkeitsverbrecher selbst von größtem Nutzen sein, indem sie ihn vor der Begehung weiterer Verbrechen schützt und ihm damit die Möglichkeit gibt, sich zu resozialisieren.

Um das Indikationsgebiet zur E. immer eindeutiger und fester umrissen herauszuarbeiten, ist in erster Linie eine laufende Kontrolle der Entmannten notwendig, wie dieses durch die vorgeschriebenen Nachuntersuchungen geschieht. Die Sammlung von Erfahrungen hinsichtlich der Auswirkung der E. trägt in erster Linie dazu bei, Fehler bei der Indikationsstellung auszumerzen und letztere zu präzisieren, damit mit wirklicher Aussicht auf Erfolg in jedem Einzelfalle der Eingriff der E. vorgenommen werden kann.

Schrifttum.

Boeters: Die Kastration von Sexualverbrechern. M. M. W. 1930, Nr. 9.

Finke: Kastration von Sexualverbrechern. Blätter f. Gefängniskunde, 64. Band 1933, 2. Heft.

Fischer: Die Wirkung der Kastration auf die Psyche. Zeitschrft. f. d. ges. Neurologie und Psychiatrie, 94. Band, 2. und 3. Heft 1924.

Goll: Die Sterilisationspraxis in Dänemark und ihre Ergebnisse. Mitteilungen der kriminal- biologischen Gesellschaft, Band IV, Graz 1933.

Groß: Zur Frage der Kastration und Sterilisation. Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Jahrg. 1913, Band 51.

Gütt-Rüdin-Ruttke: Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. München 1934.

Hackfield: Über die Kastration bei vierzig sexuell Abnormen. Monatsschrift f. Psychiatrie und Neurologie, Band 87, Heft 1, 1933.

von Hentig: Die Strafe. Stuttgart 1932.

Holländer: Äskulap und Venus. Berlin 1927.

Kartal: Kastration aus psychiatrischer Indikationsstellung. Archiv f. klin. Chirurgie, Band 155, Jahrg. 1929.

Kauders: Keimdrüse, Sexualität und Zentralnervensystem. Berlin 1928.

Koch: Über die russisch-rumänische Kastratensekte der Skopzen. Jena 1921.

Lange: Die Folgen der Entmannung Erwachsener. Leipzig 1934.

Lederer: Die Kastration als sichernde Maßnahme. Ztschrft. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Band 28, 4. Heft 1908.

Moll: Analyse des Geschlechtstriebes. Med. Kl. 1905, Heft 12/13.

Mühsam: Der Einfluß der Kastration auf Sexualneurotiker. D. M. W. 47. Jahrgang, Nr. 6.

Müller: Weltanschauliches und Ärztliches zum nationalsozialistischen Strafrecht. Ziel und Weg, 5. Jahrg., Heft 14.

Pietrusky: Die gerichtsärztliche und sozialärztliche Bedeutung der Kastration und Sterilisation als Heilmittel. Dtsch. Ztschrft. f. d. ges. gerichtl. Medizin, III. Band, Heft 2, 1923.

De Quervain: Resultate der Kastration bei Sexualabnormisten. Schweizer Med. W. Band 59, 1929.

Schlegel: Die Entmannung als Sterilisierungs- und Sicherheitsmaßregel gegen gefährliche Sexualverbrecher. D. M. W. 1935, Nr. 15.

Staemmler: Rassenpflege im völkischen Staat. München 1933.

Tandler u. Groß: Die Scopzen. Arch. f. Entw. Mech. 30 Leipzig 1910.

Wad: Eugenische Maßnahmen in Dänemark. Volk und Rasse, Heft 6, Jahrg. 1936.

Weygandt: Lehrbuch der Nerven- und Geisteskranken. Halle 1935.

— Sterilisation und Kastration als Mittel zur Rassenhebung. M. M. W. Heft 33, Jahrg. 1933.

Wiethold: Zur Frage der Entmannung gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher. Dtsch. Ztschrft. f. d. ges. gerichtl. Medizin, Band 24.

Wolf: Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes. Basel 1934.

Lebenslauf.

Am 31. Juli 1902 wurde ich als Sohn des praktischen Arztes Dr. Heinrich Bunsmann und seiner Ehefrau Sophia, geb. Ebert, in Münster geboren. Nach dreijährigem Vorschulbesuch kam ich 1911 auf das hiesige Gymnasium Paulinum, wo ich Ostern 1920 die Reifeprüfung bestand. Anschließend studierte ich in Münster, Marburg, München, Kiel und wieder in Münster Medizin. 1926 bestand ich in Münster das Staatsexamen. Im Anschluß daran war ich mehrere Jahre Praktikant und Assistent am Franziskus-Hospital in Münster tätig. Seit März 1930 war ich zunächst als Assistent unter der Leitung von Herrn Professor Többen in der hiesigen Strafanstalt tätig. Vom 1. Januar 1934 an versehe ich mit Genehmigung des Herrn Generalstaatsanwaltes in Hamm den Dienst eines Strafanstaltsarztes.